
Sitzungsvorlage zur öffentlichen Sitzung		Drucksache Nr	DSPA 18/16-Ö
des Planungsausschusses am	14.06.16	Aktenzeichen	22.081

Zu Tagesordnungspunkt: 3)

2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung

2. Anhörungsentwurf

- *vorberatend*

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung zu beschließen:

1) Die Verbandsversammlung beschließt das Planungskonzept (Anlage zum 2. Anhörungsentwurf - Anlage zur Sitzungsvorlage) und somit das Vorgehen zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (Definition der harten und weichen Tabukriterien; Planungsschritte).

2) Die Verbandsversammlung beschließt den 2. Anhörungsentwurf des Plankapitels „4.2.5.3 Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ mit insgesamt 7 Vorranggebieten.

3) Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die entsprechenden weiteren Verfahrensschritte durchzuführen.

Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:

Am 6. Dezember 2011 hat die Verbandsversammlung beschlossen, dass Verfahren zur 2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung einzuleiten. Aufgrund der Folgen aus der Aktualisierung der Daten windenergieempfindlicher Vogelarten im Dezember 2014, den Hinweisen zur Ermittlung der Dichtezentren des Rotmilans im Juli 2015 sowie der Prüfung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zum 1. Anhörungsentwurf hat die Verbandsversammlung am 1.12.2015 die Verbandsverwaltung beauftragt einen 2. Anhörungsentwurf zu erstellen (vgl. DSVV 22/15-Ö).

In die Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfes sind die Ergebnisse der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen, neue Datengrundlage, die Erkenntnisse aus den kommunalen Planungen sowie Änderungen in der Rechtsprechung berücksichtigt.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Rechtsprechung und den Stellungnahmen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des Regierungspräsidiums Freiburg ist es insbesondere erforderlich, die harten und weichen Tabukriterien neu zu definieren. Die Verbandsverwaltung hat auf dieser Grundlage einen neuen Anhörungsentwurf erstellt.

Aus Sicht der Verwaltung werden für den Anhörungsentwurf 7 Vorranggebiete vorgeschlagen. Weitere Details sind der Anlage zu entnehmen und werden von der Verwaltung vorgestellt.

2. Teilfortschreibung

Regionalplan 2000

Windenergienutzung

**2. Entwurf zur Anhörung gem. § 10 Raumordnungsgesetz
i.V.m. § 12 Landesplanungsgesetz**

**Stand:
Entwurf zur Vorberatung
(Planungsausschuss 14. Juni 2016)**



Impressum:

Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
Tel: 07751/9115-0 Fax: 07751/9115-30
e-mail: info@hochrhein-bodensee.de
Homepage: www.hochrhein-bodensee.de

Inhalt

A Plansätze.....	4
B Begründung.....	5
C Ergänzungsblätter zur Raumnutzungskarte.....	7

Anlagen

Die Begründung zu den Plansätzen (Kapitel B) sowie die gesamten Anlagen dienen der Gesamtbegründung, Erläuterung und Dokumentation des Planungs- und Abwägungsprozesses und nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

Erläuterung der Abkürzung bei den Plansätzen:

- Z** Ziele sind Aussagen, die sachlich und räumlich bestimmt oder bestimmbar sind. Die Ziele sind aufeinander abgestimmt und dürfen sich in ihren Festlegungen nicht widersprechen. Sie sind als Ziele der Raumordnung und Landesplanung von den Behörden (Bund, Land, Kreis), den Gemeinden und sonstigen öffentlichen Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

A Plansätze

Die 2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung ersetzt den Plansatz 4.2.5.3 des mit Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22.05.2012 (GBl. S. 285) zum 01.01.2013 aufgehobenen Plansatz 4.2.5.3 der Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung.

4.2.5.3 Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

- Z1** Für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen werden Vorranggebiete festgelegt.
Raumbedeutsame Nutzungen, die mit dem Bau und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht vereinbar sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

Folgende Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen werden in der Raumnutzungskarte festgelegt und in den Ergänzungsblättern zur Raumnutzungskarte (Kapitel C) dargestellt:

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Gemeinde</i>
VRG01	Heuberg-Munzenberg-Alter Schlag	Kandern, Steinen
VRG02	Schlöttleberg	Steinen, Kleines Wiesental, Malsburg-Marzell
VRG03	Zeller Blauen	Kleines Wiesental, Zell im Wiesental
VRG04	Glaserkopf	Hasel
VRG05	Rohrenkopf	Schopfheim, Hög-Ehrsberg, Zell im Wiesental
VRG06	Verenafohren	Tengen
VRG07	Dornsberg	Eigeltingen

- Z2** Innerhalb dieser Vorranggebiete stehen sonstige regionalplanerische Zielaussagen zur Sicherung von Freiraumfunktionen dem Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen.
- Z3** Ausnahmsweise ist die Darstellung von Flächen für Windkraftanlagen in kommunalen Flächennutzungsplänen oder die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope (Plansatz 3.2.1 des Regionalplan 2000) zulässig, sofern nachgewiesen ist, dass keine geschützten Biotope beeinträchtigt werden und die zuständigen Naturschutzbehörden diesen Flächenausweisungen zustimmen.

B Begründung

Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieträger, ihrer nachteiligen Auswirkungen auf das Klima (-->Klimawandel) sowie der Risiken bei der Nutzung von Kernenergie hat der Einsatz erneuerbarer Energien seit den 90er Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Durch Maßnahmen wie die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen (Neufassung des BauGB vom 23.09.2004) oder die Förderung nach dem Energieeinspeisungsgesetz (EEG) wurden schon vor Jahren Rahmenbedingungen geschaffen, die zu einer steten Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger geführt haben.

Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Ereignisse in Fukushima im Jahre 2011 hat dieser Prozess in den letzten Jahren nochmals an Fahrt gewonnen. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurden energiepolitische Zielsetzungen definiert, mit denen in Deutschland bis zum Jahre 2022 der Ausstieg aus der Kernenergienutzung erreicht und der Anteil fossiler Energieträger zurückgefahren werden soll ("Energiewende").

Im Sinne eines ökologisch wie ökonomisch sinnvollen "Energie-Mixes" sowie aufgrund der technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen kommt mittlerweile auch in den deutschen Binnenländern der Windenergienutzung eine zentrale Rolle zu. Für das Land Baden-Württemberg gilt aktuell die energiepolitische Zielvorgabe, bis zum Jahre 2020 mindestens 10% der Bruttostromerzeugung aus Windenergienutzung zu realisieren. Zur Zielerreichung ist landesweit ein verstärkter Zubau von Windenergieanlagen erforderlich.

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee unterstützt die Nutzung Erneuerbarer Energien als wichtigen Beitrag zur Reduktion des Ausstoßes klimaschädigender Gase und der Gewährleistung einer langfristigen Versorgungssicherheit. Durch die Ausweisung entsprechender Vorranggebiete i.S.d. § 11 Abs. 3 Ziffer 11 LplG sollen auch in der Region Hochrhein-Bodensee für die Nutzung der Windenergie geeignete Standorte planerisch gesichert werden. Gemäß der aktuellen Rechtslage kann der Regionalverband Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiet im Regionalplan ausweisen, gleichzeitig dürfen keine Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Regionalplan festgelegt werden. Vorranggebiete sind dabei Gebiete, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind und die andere raumbedeutsame Nutzungen (innerhalb dieses Gebietes) ausschließen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Folglich sollte die Regionalplanung insbesondere die Flächen als Vorranggebiet festlegen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen in besonderem Maße geeignet sind und bei denen die Gefahr besteht, dass anderweitige Nutzungen den Betrieb von Windenergieanlagen verhindern könnten.

Die Regionalplanung sichert somit der Windenergie Flächen vor konkurrierenden Nutzungen. Auch außerhalb der regionalplanerisch gesicherten Vorranggebiete für Windkraftanlagen ist eine Nutzung von Windenergie bzw. der Bau von Windkraftanlagen möglich.

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 (S. B45) bezeichnet die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und die Erhöhung ihres Anteils an der Energieversorgung des Landes als wichtige energiepolitische Zielsetzungen zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger und zur Minderung des anthropogenen Treibhauseffekts.

Neben der Wasserkraft bieten vor allem Windenergie, Biomasse und Photovoltaik Möglichkeiten, ohne Schadstoffemissionen Strom zu erzeugen. Der Stromgewinnung aus Windkraft kommt in Baden-Württemberg aber bisher nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere auch für die Region Hochrhein-Bodensee. Gründe dafür sind zum einen die überwiegend ungünstigen Windverhältnisse, zum anderen die besondere Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft, die in den bedeutenden großräumigen Fremdenverkehrsräumen Bodensee und Schwarzwald ihren Niederschlag finden und der Windenergie gegenüber vielfach zu Vorbehalten führen.

Die Region leistet zur Reduzierung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern und zur Minderung des Treibhauseffektes einen sehr bedeutenden Beitrag: der Anteil der Wasserkraft an der Stromproduktion ist in keiner Region des Landes so hoch wie in der Region Hochrhein-Bodensee.

Gleichwohl hat die Windenergie in windhöffigen Gebieten - auch im Binnenland - einen merklichen Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs und zur Schonung fossiler Energieträger zu leisten.

Die Region Hochrhein-Bodensee ist im Vergleich mit den anderen Regionen Baden-Württembergs auf Grundlage des Windatlas Baden-Württemberg hinsichtlich des Windpotenzials eher unterdurchschnittlich für die Nutzung der Windenergie geeignet.

Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229) und die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze bilden maßgebliche Grundlagen, die im Rahmen der Teilfortschreibung berücksichtigt werden müssen.

Es wird angestrebt, die Windenergienutzung auf windhöfliche und zugleich möglichst konfliktarme Standorte (Kriterien: Schutzgüter Umwelt, konkurrierende Raumnutzungen) zu konzentrieren (Standorte für Windparks mit mindestens drei Windenergieanlagen). Da die meisten windenergetisch interessanten Standorte sich an landschaftlich exponierten und/oder für Natur- und Landschaftsschutz bedeutenden Stellen befinden und zudem die Region ein überdurchschnittlich hohes Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten aufweist, weist die Region ein hohes Konfliktpotenzial auf, welches sich auf die Festlegung der Vorranggebiete auswirkt.

Der Festlegung von Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Regionalplan muss ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept, in das auch die Ergebnisse der Umweltprüfung einfließen, zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird.

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren. Auch innerhalb dieser Bereiche ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob durch die Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können. Dies gilt insbesondere für im Einzelfall erforderliche artenschutzrechtliche Prüfungen, die mit den zuständigen Behörden abzustimmen sind. Innerhalb der Vorranggebiete werden keine regionalplanerischen Vorgaben zur Anzahl zulässiger Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder -ausführung getroffen.

Außerhalb der im Regionalplan festgelegten Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind Windkraftanlagen gemäß der Änderung des Landesplanungsgesetzes 22.05.2012 (GBl. S. 285) aus regionaler Sicht regelmäßig zulässig, sofern keine sonstigen Festlegungen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen.

Gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplans sind bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur im Grünzug zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. Der Bau von Windkraftanlagen erfolgt auf Flächen, auf denen eine ausreichende Windhöflichkeit zur Verfügung steht und auch eine Erschließung möglich ist. Nicht alle windhöflichen Flächen eignen sich für den Ausbau von Windkraftanlagen (z.B. naturschutzrechtliche Restriktionen). Die Suche nach möglichen Standorten zum Ausbau beinhaltet die Prüfung von Alternativen.

Grundsätzlich ist somit der Bau von Windkraftanlagen innerhalb des regionalen Grünzuges des Regionalplan 2000 zulässig.

Die in der Raumnutzungskarte festgelegten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotop (Plansatz 3.2.1 des Regionalplan 2000) basieren auf der Biotopkartierung der LfU aus den Jahren 1984 – 1988. U.a. hat diese Festlegung zum Ziel, die in der Region vorkommenden Biotoptypen in einem Verbundsystem zu sichern.

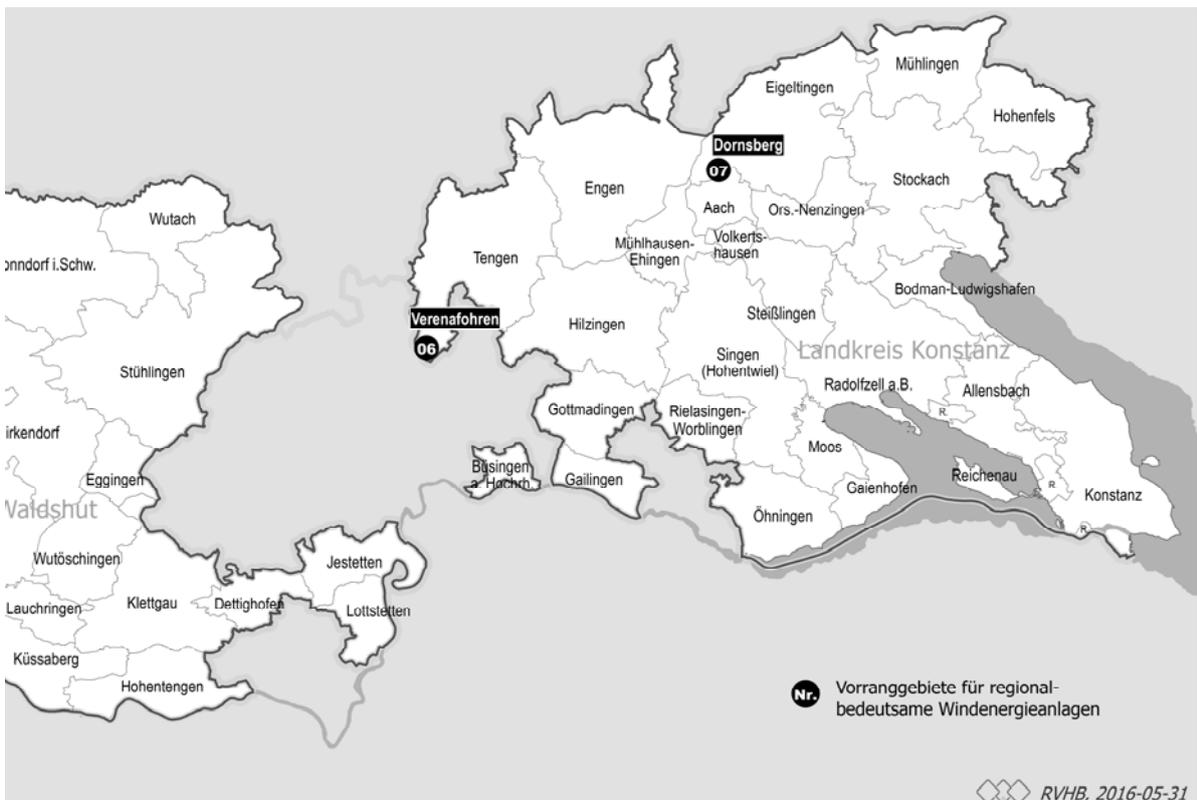
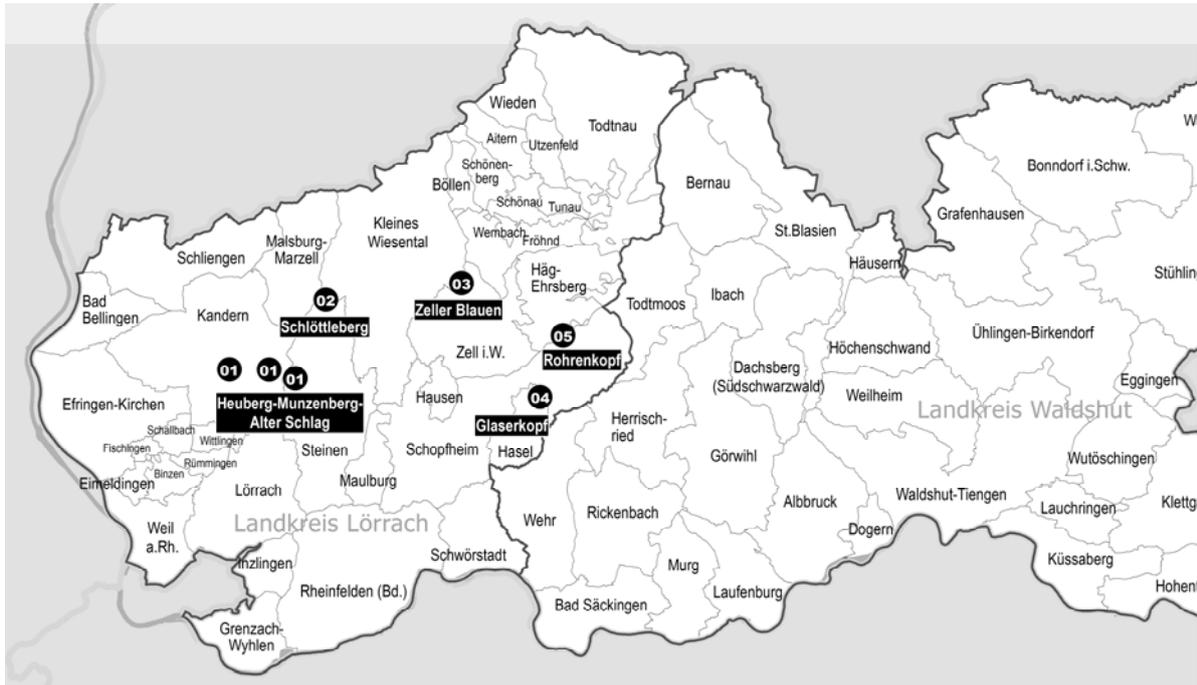
Inzwischen liegen neue und genauere Biotopkartierungen vor, so dass vorliegende Teilfortschreibung eine Öffnungsklausel beinhaltet, die es ermöglicht, dass nach entsprechender Prüfung die Ausweisung eines Gebiets für Windkraftanlagen im Bauleitplan bzw. die Genehmigung einer Windkraftanlage innerhalb eines im Regionalplan 2000 festgelegten Gebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ermöglicht.

C Ergänzungsblätter zur Raumnutzungskarte

Inhaltsverzeichnis

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Seite</i>
Landkreis Lörrach			
VRG01	Heuberg-Munzenberg-Alter Schlag	Kandern, Steinen	9
VRG02	Schlöttleberg	Steinen, Kleines Wiesental, Malsburg-Marzell	10
VRG03	Zeller Blauen	Kleines Wiesental, Zell im Wiesental	11
VRG04	Glaserkopf	Hasel	12
VRG05	Rohrenkopf	Schopfheim, Hög-Ehrsberg, Zell im Wiesental	13
Landkreis Konstanz			
VRG06	Verenafohren	Tengen	14
VRG07	Dornsberg	Eigeltingen	15

Lage der Vorranggebiete

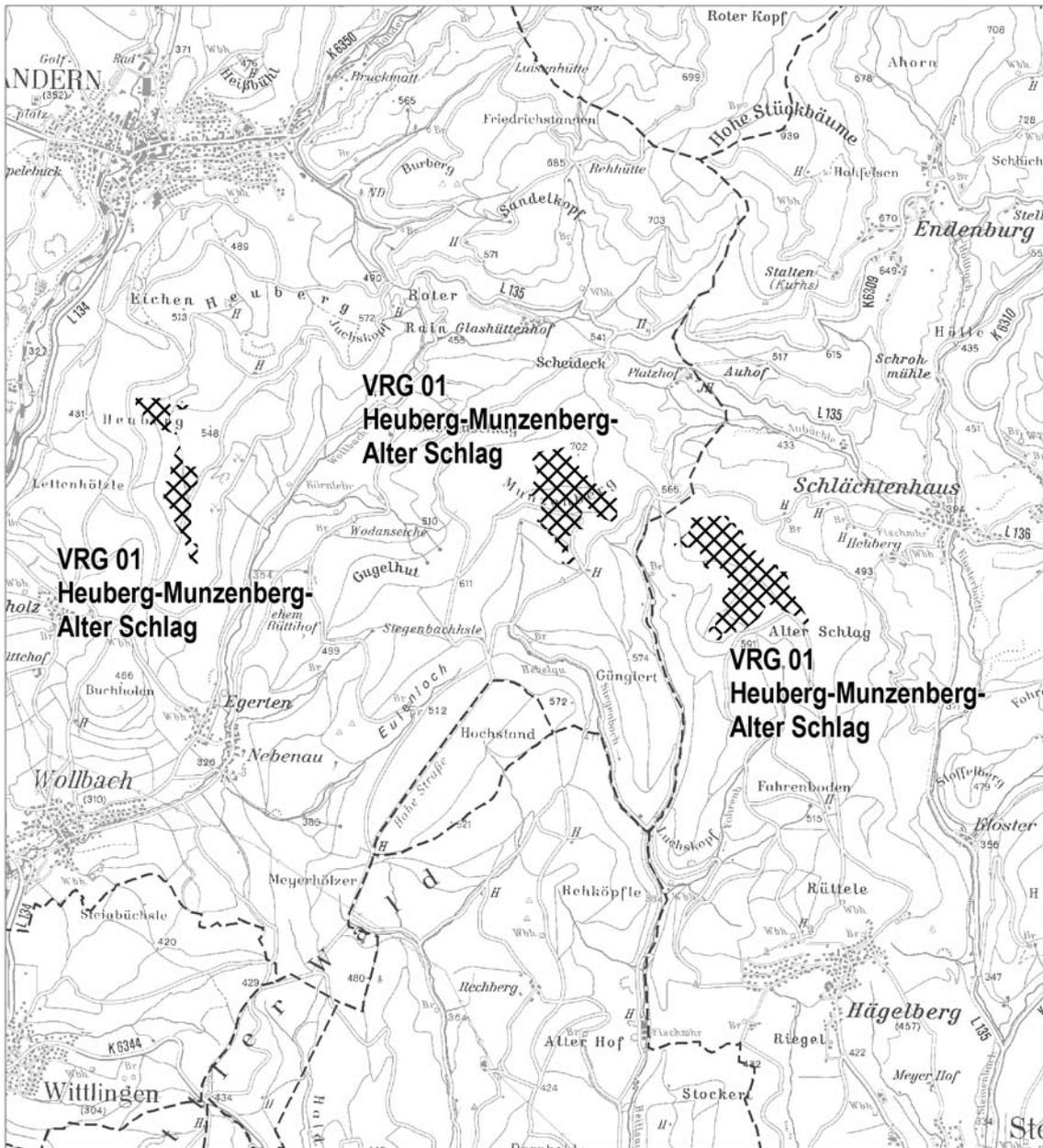


Nr.	Name	Gemeinde	Landkreis
VRG01	Heuberg-Munzenberg-Alter Schlag	Kandern, Steinen	Lörrach

REGION HOCHRHEIN-BODENSEE

2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 - Windenergienutzung

Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte



 Standort für regionalbedeutende Windkraftanlagen (VRG)

----- Gemeindegrenze

———— Landkreisgrenze

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

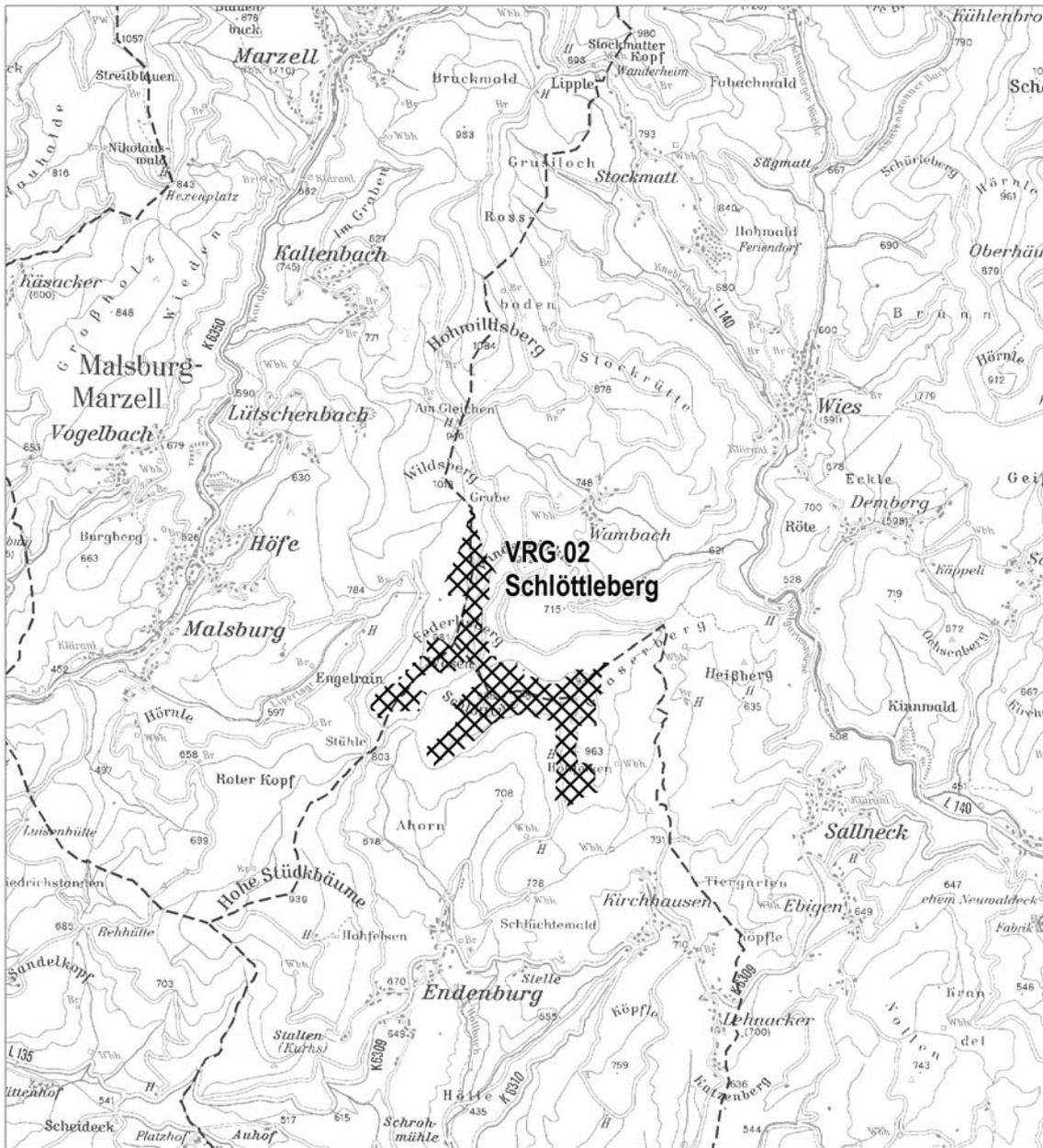
Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
© RVHB, 2016-05-31

Nr.	Name	Gemeinde	Landkreis
VRG02	Schlöttleberg	Steinen, Kleines Wiesental, Malsburg-Marzell	Lörrach

REGION HOCHRHEIN-BODENSEE

2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 - Windenergienutzung

Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte



 Standort für regionalbedeutende
Windkraftanlagen (VRG)

----- Gemeindegrenze

———— Landkreisgrenze

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
© RVHB, 2016-05-31

Nr.	Name	Gemeinde	Landkreis
VRG03	Zeller Blauen	Kleines Wiesental, Zell im Wiesental	Lörrach

REGION HOCHRHEIN-BODENSEE

2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 - Windenergienutzung

Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte



 Standort für regionalbedeutende Windkraftanlagen (VRG)

 Gemeindegrenze

 Landkreisgrenze

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

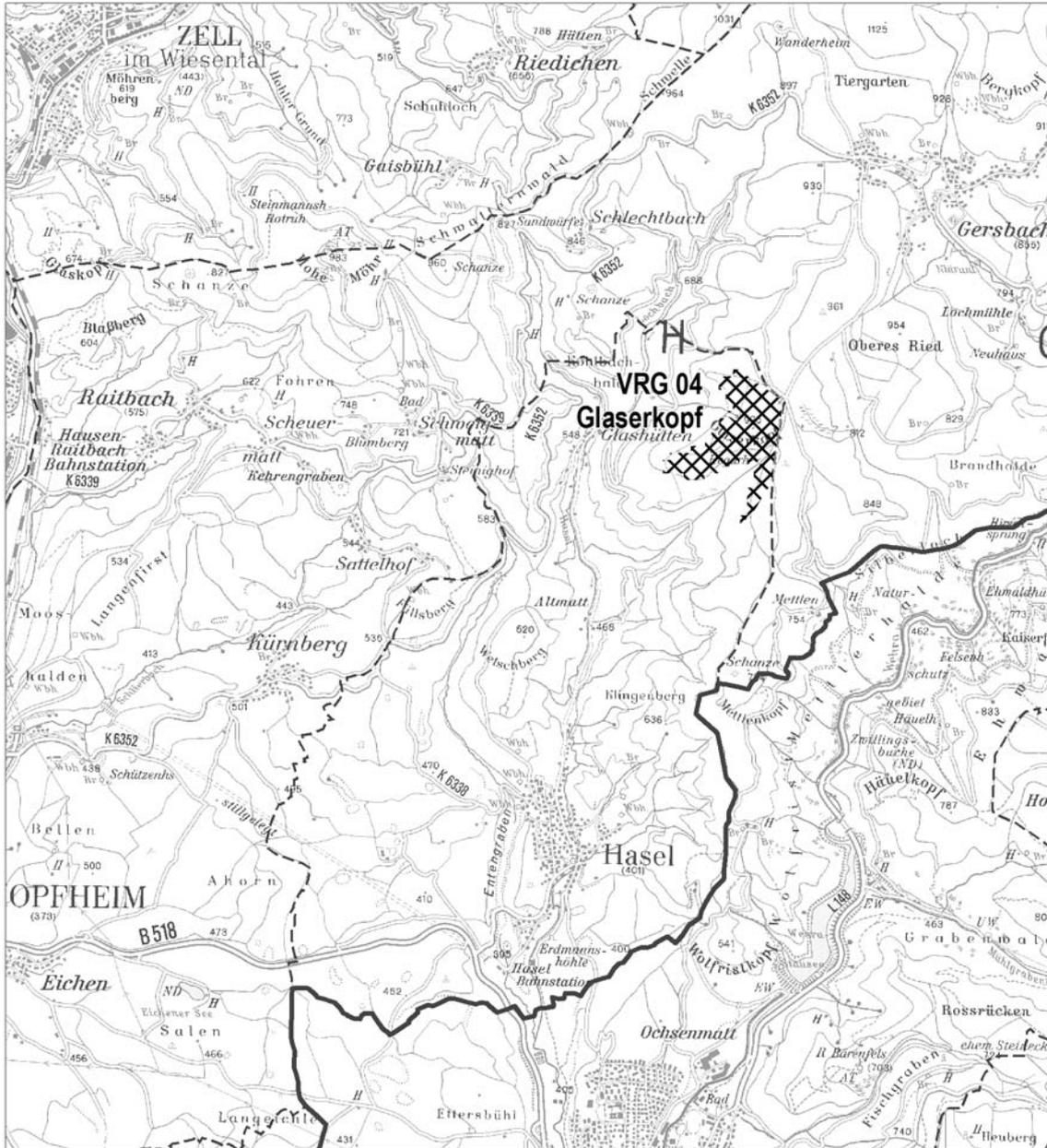
Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
© RVHB, 2016-05-31

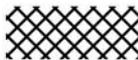
Nr.	Name	Gemeinde	Landkreis
VRG04	Glaserkopf	Hasel	Lörrach

REGION HOCHRHEIN-BODENSEE

2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 - Windenergienutzung

Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte



 Standort für regionalbedeutsame
Windkraftanlagen (VRG)

----- Gemeindegrenze

———— Landkreisdgrenze

0 0.5 1km Maßstab 1 : 50 000

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

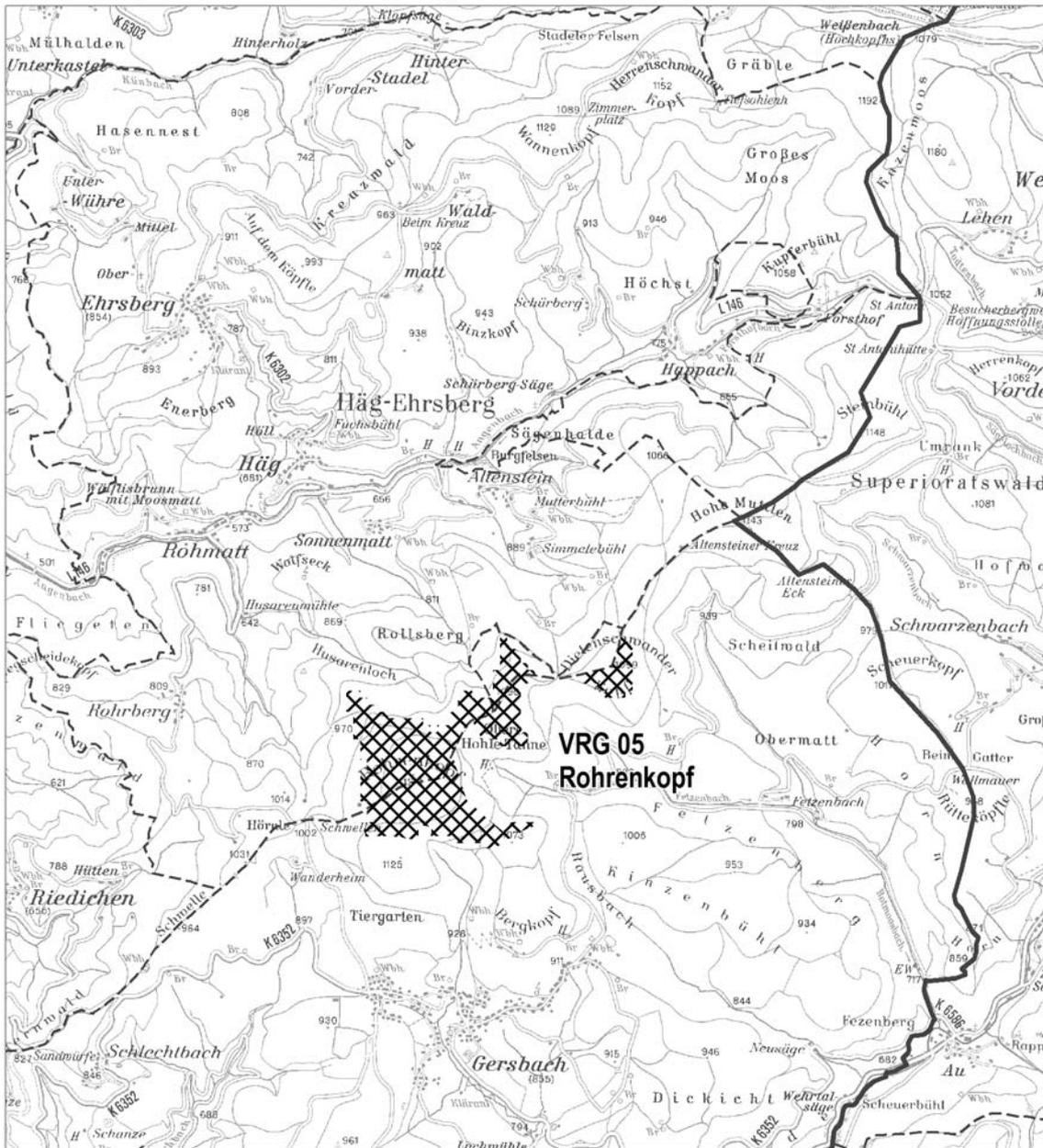
Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Hoahrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
© RVHB, 2016-05-31

Nr.	Name	Gemeinde	Landkreis
VRG05	Rohrenkopf	Schopfheim, Hög-Ehrsberg, Zell im Wiesental	Lörrach

REGION HOCHRHEIN-BODENSEE

2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 - Windenergienutzung

Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte



 Standort für regionalbedeutende
Windkraftanlagen (VRG)

----- Gemeindegrenze

———— Landkreisgrenze

0 0,5 1km Maßstab 1 : 50 000

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

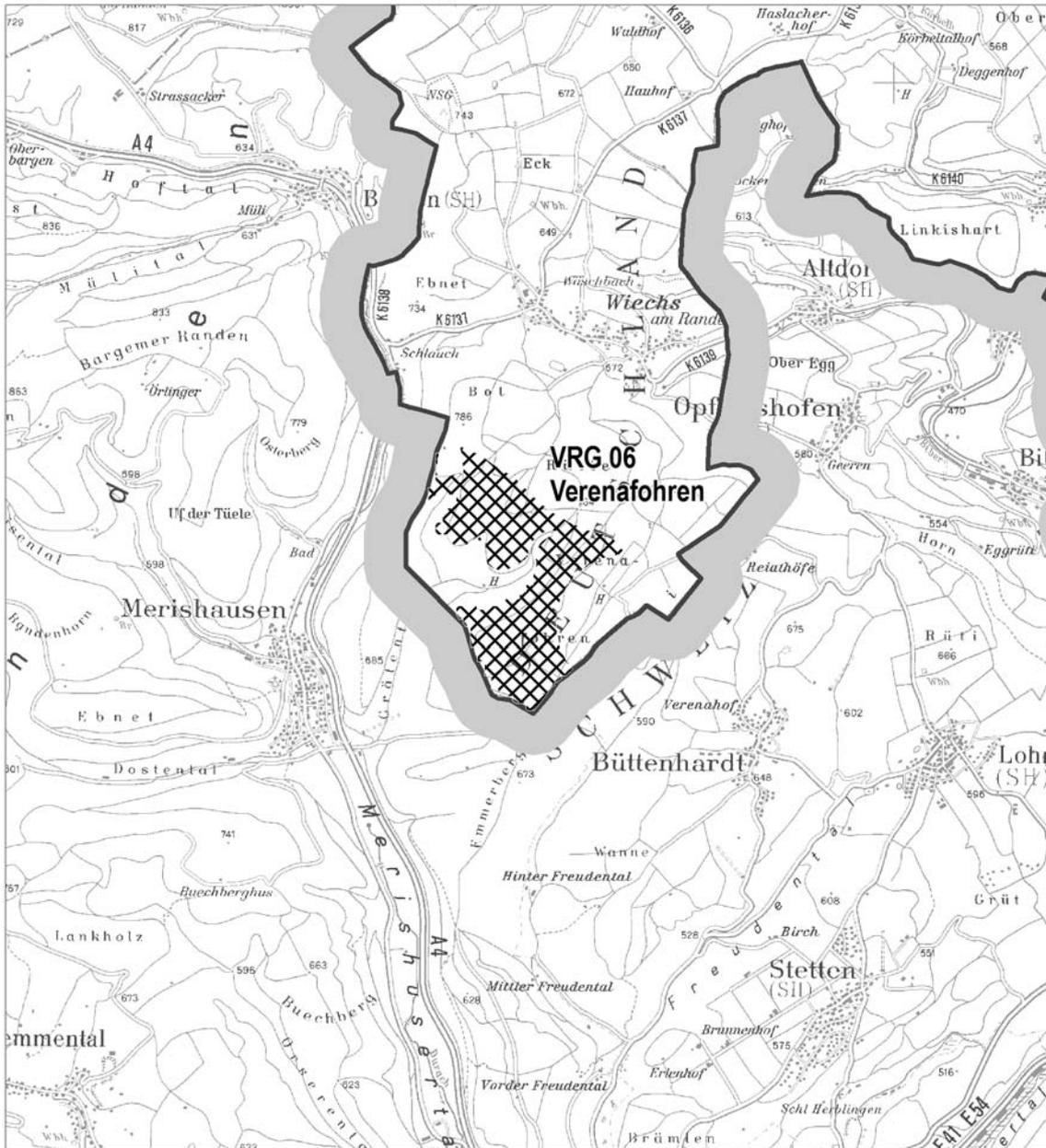
Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
© RVHB, 2016-05-31

Nr.	Name	Gemeinde	Landkreis
VRG06	Verenafohren	Tengen	Konstanz

REGION HOCHRHEIN-BODENSEE

2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 - Windenergienutzung

Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte



 Standort für regionalbedeutende Windkraftanlagen (VRG)

----- Gemeindegrenze

———— Landkreisgrenze

0 0,5 1km Maßstab 1 : 50 000

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

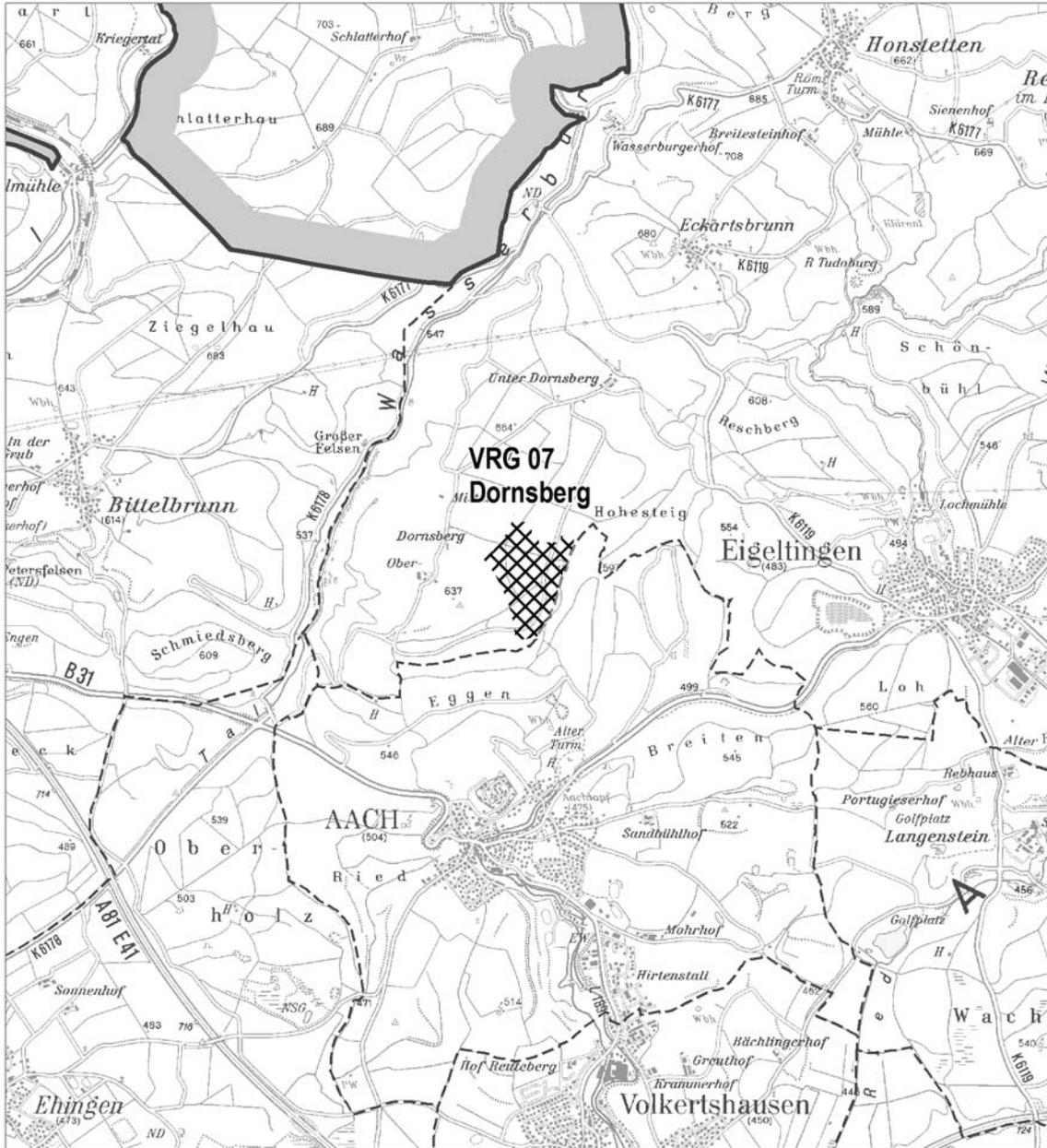
Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
© RVHB, 2016-05-31

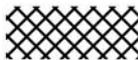
Nr.	Name	Gemeinde	Landkreis
VRG07	Dornsberg	Eigeltingen	Konstanz

REGION HOCHRHEIN-BODENSEE

2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 - Windenergienutzung

Erganzungsblatt zur Raumnutzungskarte



 Standort fur regionalbedeutsame
Windkraftanlagen (VRG)

----- Gemeindegrenze

———— Landkreisgrenze

0 0.5 1km Mastab 1 : 50 000

Geobasisdaten  Landesamt fur Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Wurttemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Hoahrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
 RVHB, 2016-05-31

2. Teilfortschreibung

Regionalplan 2000

Windenergienutzung

Anlage

**Darstellung der Vorgehensweise
bei der Ausweisung von Vorranggebieten für
regionalbedeutsame Windkraftanlagen
sowie Überblick der Ergebnisse**

-

Planungskonzept

2. Entwurf zur Anhörung

Stand:

Entwurf zur Vorberatung
(Planungsausschuss 14. Juni 2016)



REGIONALVERBAND HOCHRHEIN-BODENSEE

Impressum:

Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
Tel: 07751/9115-0 Fax: 07751/9115-30
e-mail: info@hochrhein-bodensee.de
Homepage: www.hochrhein-bodensee.de

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungsbericht zum planerischen Vorgehen.....	4
Planungsschritte:	5
Festlegung allgemeiner planerischer Leitsätze im Regionalplan - regionale Leitlinien:	5
Planungsschritt 1: Ermittlung von Flächen mit regional guten Windverhältnissen; Kriterium: Windhöflichkeit	6
Planungsschritt 2: Ermittlung der Tabuflächen anhand harter Tabukriterien	7
Planungsschritt 3: Ermittlung von Flächen unter Anwendung weicher Tabukriterien bei Betrachtung der Gesamtregion.....	10
Planungsschritt 4: Bündelungsprinzip.....	16
Zusammenfassung der Planungsschritte 1 - 4:	16
Planungsschritt 5: Einzelfallbetrachtung	18

Erläuterungsbericht zum planerischen Vorgehen

Gemäß der aktuellen Rechtslage kann der Regionalverband Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiet im Regionalplan ausweisen, gleichzeitig dürfen keine Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Regionalplan festgelegt werden. Vorranggebiete sind dabei Gebiete, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind und die andere raumbedeutsame Nutzungen (innerhalb dieses Gebietes) ausschließen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Folglich sichert der Regionalplan der Windenergienutzung Flächen vor anderweitigen Nutzungen. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung.

Folglich sollte die Regionalplanung insbesondere die Flächen als Vorranggebiet festlegen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind und bei denen die Gefahr besteht, dass anderweitige Nutzungen den Betrieb von Windenergieanlagen verhindern könnten. Die Regionalplanung sichert somit der Windenergie Flächen vor konkurrierenden Nutzungen.

Der Festlegung von Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Regionalplan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird.

Im Regionalplan festgelegte Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind in die Flächennutzungspläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu übernehmen (sofern eine Steuerung von Windenergieanlagen auf kommunaler Ebene erfolgt). Mit der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Regionalplan erfolgt kein Ausschluss an anderer Stelle, d.h. die Errichtung von Windenergieanlagen ist auch auf allen Flächen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete möglich, sofern keine öffentlichen Belange (z.B. Darstellungen im FNP) entgegen stehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 BauGB).

Gemäß § 3 LplG und § 7 ROG sind bei der Aufstellung/Fortschreibung/Änderung des Regionalplans die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Umweltbericht und die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind in die Abwägung einzubeziehen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Auf der Ebene der Regionalplanung sind dies insbesondere die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen. In der Abwägung sind auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes BW über die Zulässigkeit oder die Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Die Festlegung von Vorranggebieten im Regionalplan erfolgt in mehreren Schritten. Bei der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ist zu beachten, dass es Bereiche gibt, welche aufgrund von gesetzlichen Vorgaben für den Bau von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen nicht zur Verfügung stehen (→ harte Tabukriterien). Die eigentliche Planung erfolgt über Kriterien und Belange, welche in die Abwägung eingestellt werden. Der Abwägungsvorgang stellt somit das wesentliche Element der Planung dar. In die Abwägung müssen die Belange eingestellt werden, die nach Lage der Dinge berücksichtigt werden müssen. Öffentliche und private Belange werden gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Abwägungsentscheidung erfolgt vorberatend durch den Planungsausschuss und beschließend durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee. Sie ist Ausdruck der regionalen Planungskompetenz.

Ausgehend von den nachfolgenden diskutierten und beschlossenen Leitlinien wurde folgendes Plankonzept erstellt. Die einzelnen Planungsphasen (Abschichtungsprinzip) werden im Folgenden kurz erläutert.

Ein erster Entwurf zur 2. Teilfortschreibung wurde im Juli 2014 in die Anhörung und in die Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben. Die Ergebnisse der Prüfung der eingegangenen Anregungen und Bedenken sind in den 2. Anhangsentwurf eingeflossen. Ein wesentlicher Punkt hierbei ist eine geänderte Zuordnung von Prüfkriterien zur Ermittlung der harten bzw. der weichen Tabubereiche. Darüber hinaus wurden für die vorliegende Planung die Datengrundlagen aktualisiert.

Planungsschritte:

Die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen erfolgt in 5 Planungsschritten unter Anwendung unterschiedlicher Prüfkriterien. Hierbei wird zwischen harten bzw. weichen Tabukriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden.

a) harte Tabukriterien/Tabubereiche

Als harte Tabubereiche gelten solche Flächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Frage kommen. Diese Flächen sind im weiteren Planungsverfahren von vornherein einer Windenergienutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf. Die harten Tabukriterien sind einer Abwägung nicht zugänglich, der Plangeber hat keinen planerischen Ermessensspielraum.

b) weiche Tabukriterien/Tabubereiche

Der Plangeber kann Flächen nach eigenem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien für die Windenergienutzung ausschließen (weiche Tabukriterien). Weiche Tabukriterien müssen gerechtfertigt, ihre Anwendung begründet sein. Eine Bestimmbarkeit der ausgeschlossenen Flächen ist erforderlich. Die weichen Tabubereiche werden im weiteren Planungsverfahren ebenfalls nicht weiter einbezogen, obwohl auf diesen Flächen die Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.

c) Restriktions-/Prüfkriterien

Im Hinblick auf die Ermittlung relativ konfliktarmer Windnutzungsbereiche werden die nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Flächen einer standortbezogenen vertieften Einzelbetrachtung unterzogen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Prüfung der Umweltverträglichkeit, der raumordnerischen Belange sowie die Rückmeldungen aus den Anhörungsverfahren.

Festlegung allgemeiner planerischer Leitsätze im Regionalplan - regionale Leitlinien:

1. In den im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie sollen in der Regel mindestens drei Windenergieanlagen errichtet werden können.
2. Es sollen Standorte mit geringem Konfliktpotenzial als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden.
3. Auf besonders windhöffigen Standorten wird ein höheres Konfliktpotenzial akzeptiert.

Begründung:

zu 1.:

Mit der Festlegung von Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiet werden Flächen für die vorrangige Nutzung der Windenergie gesichert und Schwerpunkte für die Nutzung der Windenergie aus regionalplanerischer Sicht gesetzt. Ziel ist es, realisierbare Windkraftstandorte als regionale Vorranggebiete auszuweisen und gleichzeitig auch eine regionale Konzentration (Bündelungsprinzip) zu erreichen.

Auch außerhalb der regionalplanerischen festgesetzten Vorranggebiete sind Windkraftanlagen möglich. Die Steuerung von möglichen weiteren Standorten findet auf kommunaler Ebene im Zuge der Bauleitplanung bzw. auf Ebene der Einzelgenehmigung statt.

zu 2.:

Die Regionalplanung sichert Gebiete für die Nutzung von Windenergie. Auch außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete ist die Nutzung von Windenergie möglich, soweit die kommunale Bauleitplanung nicht steuernd wirkt oder sonstige rechtliche Gründe gegen die Errichtung von Windkraftanlagen sprechen. Aus diesem Grunde ist eine wichtige Leitlinie, im Rahmen der Regionalplanung gut umsetzbare Flächen mit geringem Konfliktpotenzial zu finden und als Vorranggebiet festzulegen.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei auch die weitere Abstimmung mit der gemeindlichen Planung. Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB sind Ziele des Regionalplans in die kommunale Bauleitplanung zu übernehmen. Somit müssen die Gemeinden die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplan übernehmen, wenn dort Aussagen zur Windkraftplanung getroffen werden. Im Flächennutzungsplan können jedoch über die Vorranggebiete des Regionalplans hinaus weitere Flächen zur Nutzung der Windkraft dargestellt werden.

zu 3.:

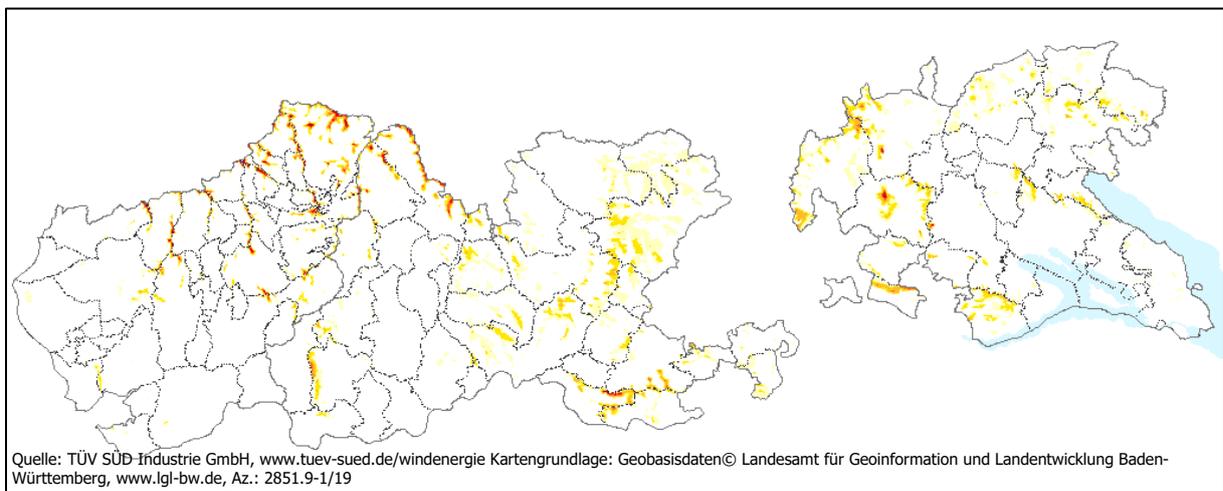
Das Landesziel, 10% des Energiebedarfs durch die Nutzung der heimischen Windenergie zu gewinnen, wird unterstützt. Bei windhöffigen Standorten ist ein höherer Energieertrag möglich, folglich wird im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung an diesen Standorten ein größeres Konfliktpotential akzeptiert, d.h. im Rahmen der Gewichtung erhält die Windhöffigkeit ein stärkeres Gewicht.

Planungsschritt 1:

Ermittlung von Flächen mit regional guten Windverhältnissen; Kriterium: Windhöffigkeit

Gebiete mit einer Windhöffigkeit von $< 5,25$ m/s in 100 m Höhe (Windatlas Baden-Württemberg 2011) werden nicht weiter betrachtet (weiches Tabukriterium).¹

Gemäß dem Windenergieerlass Baden-Württemberg (WE-Erlass) vom 9. Mai 2012, Kap. 4.1 ist je nach Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe des Standortes über Meer zum Erreichen einer Mindesttragsschwelle (in Abhängigkeit zum geltenden EEG) eine für den jeweiligen Standort ermittelte durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100m über Grund erforderlich. Mögliche Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie sollen eine wirtschaftliche Rentabilität der Windenergienutzung erwarten lassen, so dass diese Mindestwindgeschwindigkeiten von **5,25 m/s in 100m Höhe** (Windatlas Baden-Württemberg 2011) aufweisen müssen. Das Vorhandensein eines ausreichenden Windpotenzials ist eine maßgebliche Voraussetzung für den wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen. Aus diesem Grunde wurde beschlossen, dass Gebiete, die eine Windhöffigkeit von weniger als 5,25 m/s in 100m Höhe gemäß Windatlas Baden-Württemberg aufweisen, nicht weiter betrachtet werden.



Windgeschwindigkeit
in 100m Höhe in m/s

5.25 - 5.50
5.50 - 5.75
5.75 - 6.00
6.00 - 6.25

6.25 - 6.50
6.50 - 6.75
6.75 - 7.00
> 7.00

Abbildung: Windhöffigkeit in der Region

Laut Windatlas BW umfassen die Flächen mit einer Windhöffigkeit $\geq 5,25$ m/s in 100 m Höhe in der Region Hochrhein-Bodensee (Gesamtfläche der Region: ca. 275.600 ha) ca. 31.500 ha, d.h. ca. 11% der Regionsfläche. Ca. 1.750 ha hiervon haben Windgeschwindigkeiten von mehr als 6,00 m/s, ca. 100ha. davon weisen Windgeschwindigkeiten von mehr als 6,75 m/s auf.

Dies bedeutet, dass im nächsten Schritt noch ca. 31.500 ha Fläche abzüglich isoliert liegender Einzelflächen < 5 ha (mit insgesamt ca. 500 ha) betrachtet werden.

¹ Das Kriterium Windhöffigkeit könnte ggf. auch als hartes Kriterium geführt werden, da nicht-windhöffige Flächen sich „tatsächlich“ nicht zur Ausweisung als Vorranggebiete eignen. Aufgrund möglicher technischer Veränderungen sind aber künftig auch windschwächere Flächen für den Ausbau der Windkraft geeignet. Auf Grundlage des Windenergieerlasses BW (WEE) hat sich der Regionalverband mit dem Thema auseinandergesetzt und beschlossen den Empfehlungen des WEE zu folgen. Dieser Beschluss wird als planerischer Wille des Regionalverbands bewertet, so dass das Kriterium „Windhöffigkeit“ als weiches Tabukriterium geführt wird.

Planungsschritt 2: Ermittlung der Tabuflächen anhand harter Tabukriterien

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die harten Tabubereiche entsprechend dem Windenergieerlass, den Stellungnahmen der maßgeblichen Ministerien sowie des RP Freiburg im Rahmen des 1. Anhörungsverfahrens:

(Anmerkung zum Begriff „überlagerungsbereinigt“:

Die Tabubereiche überlagern sich teilweise, so dass die Ergebnisse der „Einzelflächen“ nicht einfach summiert werden können. Das Ergebnis ist jeweils „überlagerungsbereinigt“, d.h. die Überschneidungen sind berücksichtigt (das Ergebnis ist in der Regel somit kleiner als die Gesamtsumme der Einzelflächen).

Hartes Tabukriterium		Begründung	Fläche ²	Überlagerungs- bereinigt
Windhöffige Flächen $\geq 5,25$ m/s in 100 m Höhe				ca. 31.000 ha
Freiraumstruktur	Naturschutzgebiet	§ 21 (4) NatSchG BW / WE-Erlass BW vom 09.05.12 (Kap. 4.2.3 und 4.2.2)	2.080 ha	
	Waldschutzgebiet (Bann und Schonwald)	§ 32 LWaldG / WE-Erlass BW vom 09.05.12 (Kap. 4.2.1 und 4.2.2)	95 ha	
	Biosphärengebiet - Kernzone	§ 25 (3) NatSchG BW / WE-Erlass BW vom 09.05.12 (Kap. 4.2.2)	70 ha	
	Grünzäsur	Festlegung des Regionalplan 2000, Plansatz 3.1.2 In Ausnahmefällen wären Anlagen der technischen Infrastruktur in der Grünzäsur möglich. Da regelmäßig Alternativen außerhalb der Grünzäsur zur Verfügung stehen, sind Windkraftanlagen in der Zäsur unzulässig. Da die Grünzäsuren siedlungsbegleitend sind, haben sie tatsächlich keine Auswirkungen auf die potenzielle Flächenkulisse.	90 ha	
	Wasserschutzgebiet - Zone I (festgesetzt, im Verfahren)	Bauverbot gemäß § 7 VwV-WSG BW / WE-Erlass BW vom 09.05.12 (Kap. 5.6.4.)	50 ha	
	stehende Gewässern (einschließlich Uferschutzstreifen 10m)	alle oberirdischen Gewässer inkl. Bodensee gem. § 68b WG BW	20 ha	
	Fließgewässern (einschließlich Gewässerschutzstreifen 10m)	alle oberirdischen Gewässer inkl. Bodensee gem. § 68b WG BW	130 ha	
	Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	Festlegung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe 2003 (Vorranggebiete)	30 ha	
	Gebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe	Festlegung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe 2003 (Vorranggebiete)	10 ha	
Summe Freiraumstruktur (überlagerungsbereinigt)³				ca. 2.360 ha

² Jeweilige Fläche innerhalb windhöffiger Bereiche $\geq 5,25$ m/s in 100 m Höhe

³ Naturdenkmale und besonders geschützte Biotope nach §30 BNatSchG sind den harten Tabukriterien zuzuordnen, werden aber aufgrund der Kleinflächigkeit auf der Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt

Hartes Tabukriterium		Begründung	Fläche ²	Überlagerungs- bereinigt
Infrastruktur	Straßen (inkl. Mindestabstand, BAB 100m, Bundes-, Landstraße 40m, Kreisstraße 30m)	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG und § 22 StrG (WE-Erlass BW vom 09.05.12, Kap. 5.6.4.6)	690 ha	
	Schienen/Bahnanlagen (inkl. Mindestabstand 40m)	Anbauverbot gem. § 4 (1) Nr.1 LEisenbG (WE-Erlass BW vom 09.05.12, Kap. 5.6.4.7)	0 ha	
	Flughafen (unmittelbare Fläche)		25 ha	
	Freileitungen (inkl. Mindestabstand 100m)	mindestens einfacher Rotordurchmesser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit (WE-Erlass BW vom 09.05.12, Kap. 5.6.4.8)	1.120 ha	
Summe Infrastruktur (überlagerungsbereinigt)				ca. 1.790 ha
Siedlung	Klinik, Kur, Altenheim (ohne Abstandsbereiche)		20 ha	
	Wohnen (ohne Abstandsbereiche)		85 ha	
	Wohnnutzung außerhalb FNP, Splittersiedlungen		5 ha	
	Mischgebiet (ohne Abstandsbereiche)		60 ha	
	Gewerblicher Flächen (ohne Abstandsbereiche)		30 ha	
	Gemeinbedarf (ohne Abstandsbereiche)		10 ha	
	Sonderbauflächen (ohne Klinik, Kur, Altenheim; ohne Abstandsbereiche)		40 ha	
	Ver- und Entsorgung (ohne Abstandsbereiche)		10 ha	
Grün- und Freizeitflächen im FNP (ohne Abstandsbereiche)		270 ha		
Summe Siedlungsflächen (überlagerungsbereinigt)				ca. 550 ha
Summe harte Tabubereiche (überlagerungsbereinigt)				ca. 4.700 ha
Verbleibende windhöfliche Flächen nach Ermittlung der harten Tabubereiche				ca. 26.300 ha

Planungsschritt 3: Ermittlung von Flächen unter Anwendung weicher Tabukriterien bei Betrachtung der Gesamtregion

Aufgrund der Rechtsprechung (BVerwG 4 CN 2.12) sowie dem Windenergieerlass ist bei der Ausarbeitung des Plankonzeptes explizit zwischen den harten und den weichen Tabukriterien zu unterscheiden. Aufgrund den eingegangenen Anregungen und Bedenken des 1. Anhörungsverfahrens werden eine Reihe von harten Tabukriterien des 1. Anhörungsentwurfs im Rahmen des Abwägungsprozesses im 2. Anhörungsentwurf den weichen Tabukriterien zugeordnet. Diese entfalten zwar faktisch eine Ausschlusswirkung für die Festlegung von Vorranggebieten, für eine Windenergienutzung. Sie können jedoch durch eine einzelfallbezogene Prüfung und den Nachweis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht gegeben ist, bzw. durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in dem erforderlichen Maße reduziert werden können, im Zuge der Abwägung überwunden werden.

▪ Abstände zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten

Gemäß den Empfehlungen des Windenergieerlasses wird auf eine Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen innerhalb eines Abstandes von 200m um Naturschutzgebiete, Kerngebiete von Biosphärengebieten und Bann-/Schonwälder sowie 700m zu Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten, insbesondere solcher Arten, für die Windenergieanlagen gemäß der VSG-VO des MLR vom 05.02.2010 (GBl. S. 37) Gefahrenquellen darstellen und zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung verzichtet.

Begründung:

Der Windenergieerlass empfiehlt diesen Schutzabstand der Regionalplanung, um eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks und der geschützten Arten auszuschließen.

Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks und der geschützten Arten ausgeschlossen werden kann, kann ein geringerer Abstand angesetzt werden. Hierfür wäre aber der Nachweis über Gutachten/Untersuchungen erforderlich. Der Erlass weist zudem darauf hin, dass unter besonderen örtlichen Gegebenheiten (z. B. Vogelzug, bedeutende Nahrungsflächen für windenergieempfindliche Vogelarten) größere Abstände erforderlich sein können.

Ein Vorsorgeabstand zu Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten sowie zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung kann auch auf Ebene der Bauleitplanung notwendig sein, um erhebliche Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzzwecks zu vermeiden. Der Abstand ist im Einzelfall unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde zu bestimmen.

▪ Auerhuhn Lebensraum Kategorie 1 und 2

Auf eine Festlegung von regionalen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen innerhalb der von der Forstlichen Versuchsanstalt Baden-Württemberg (FVA) fachlich festgelegten Auerhuhn-Lebensraum Kategorie 2 wird verzichtet. Sofern gutachterlich nachgewiesen wird, dass eine Beeinträchtigung des Auerwilds auszuschließen ist, kann der betroffene Bereich in die Regionalplanung einfließen.

Begründung:

Zur fachlichen Einschätzung der Thematik Windkraft und Auerhuhn wurden die windhöffigen Waldflächen (5,25 m/s in 100m über Grund) im Schwarzwald durch die FVA in 4 Kategorien eingeteilt:

- Kategorie 1: Ausschluss von Windkraftanlagen
- Kategorie 2: sehr problematisch (Prüfflächen)
- Kategorie 3: weniger problematisch (Prüfflächen)
- Kategorie 4: keine Restriktionen durch Auerhuhnschutz bekannt, Einzelfallprüfung für andere Belange erforderlich

Hauptkriterium für die Beurteilung der Flächen ist ihre Bedeutung für den Erhaltungszustand der Auerhuhnpopulation. Dabei werden aus den in Zusammenarbeit mit den Auerwildhegegemeinschaften und Ornithologen erarbeiteten Monitoringdaten die aktuelle Besiedlung und die Balz-, Brut und Aufzuchtgebiete herangezogen. Aus den in Zusammenarbeit mit der Vogelwarte Radolfzell und der Universität Freiburg durchgeführten genetischen Untersuchungen und Landschaftsanalysen wurden Verbundkorridore und Trittsteinflächen abgegrenzt, die für den genetischen Austausch zwischen den einzelnen Teilpopulationen existentiell sind. Beim Auerhuhn Lebensraum Kategorie 2 handelt es um Bereiche, die von Auerhühnern besiedelt sind und/oder für den Populationsaustausch zwischen den erforderlich sind. Die Errichtung von Windenergieanlagen in den Lebensräumen der Kategorie 1 und 2 wird von der FVA als sehr problematisch eingestuft.

Um Konflikte zu vermeiden (Erforderlichkeit von Gutachten), wird im Rahmen der regionalplanerischen Betrachtung auf die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Auerhuhn-Lebensraum Kategorie 1 und 2 verzichtet.

▪ **Besonderer Artenschutz – Avifauna, Dichtezentren des Rotmilans**

Auf eine Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen innerhalb der Mindestabstände zu Fortpflanzungsstätten windenergieempfindlichen Vogelarten sowie in Dichtezentren des Rotmilans wird verzichtet. Sofern gutachterlich nachgewiesen wird, dass eine erhebliche Beeinträchtigung/ein erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen ist, kann der betroffene Bereich in die Regionalplanung einfließen.

Begründung:

Der besondere Artenschutz ist in Regionalplanverfahren zu berücksichtigen. „Eine regionalplanerische Festlegung deren Realisierung [...] gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen würde und für die die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht vorliegt, wäre mangels „Erforderlichkeit“ unzulässig (vgl. VGH Mannheim Urt. Vom 09.06.2005 Az:3 S 1545/04)“ (Lorho F. 2011:51). Aus diesem Grund ist bei der Ausweisung von Vorranggebieten eine Vorabschätzung zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der § 44 f BNatSchG notwendig. Untersuchungsrelevant sind die Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie und die „europäischen Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder zu zerstören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich zu stören.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann durch von der Windenergieanlage ausgehenden Beunruhigungen und Scheuchwirkungen (z. B. durch Bewegung und Lärm) verwirklicht werden, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art hierdurch verschlechtert. Denkbar ist auch eine erhebliche Störung durch eine von einer oder mehreren Anlagen ausgehende Barrierewirkung. Das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann v.a. bei Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen (wie Fundament, Zuwegung oder Nebenanlagen) relevant werden.

Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit von Anlagen wird bei sogenannten **windenergieempfindlichen Vogelarten** auf Grund von (Mindest-) Abständen von Windenergieanlagen zu Brut- und Nahrungsplätzen beurteilt. Bei Beachtung der Abstandsregelungen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in der Regel nicht erfüllt. Anders als im Zusammenhang mit dem Verschlechterungsverbot in Natura-2000-Gebieten, wo bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nach § 33 Abs. 1 BNatSchG unzulässig ist, verbieten die besonderen artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur solche Handlungen, die die einschlägigen Tatbestandsmerkmale verwirklichen oder zu der dargestellten signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen. Generell ist von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos innerhalb eines artspezifischen Radius um bekannte Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten auszugehen. Aus diesem Grund wird in diesen Bereichen von einem sehr hohen Konfliktrisiko ausgegangen. Die artenspezifisch zugrundezulegenden Mindestabstände sind im entsprechenden Hinweispapier der LUBW zusammengestellt.⁴ Maßgebliche Datengrundlagen für die Ermittlung der Mindestabstände sind insbesondere die durch die LUBW bereitgestellten Kartierungen windenergieempfindlicher Vogelarten (12/2014), die Erhebung der Uhu und Wanderwalken durch die Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz (04/2016) sowie die im Rahmen der Teilflächennutzungspläne Windenergie erstellten artenschutzfachlichen Untersuchungen.

Da in Baden-Württemberg circa 10 bis 17 Prozent des weltweiten Rotmilanbestandes beheimatet sind, wird der damit verbundenen Verantwortung des Landes mit einem **Dichtezentrenkonzept**⁵ Rechnung getragen. In den Dichtezentren des Rotmilans ist – im Gegensatz zu den Bereichen außerhalb eines Dichtezentrums – die Wahrscheinlichkeit für Verluste einer hohen Anzahl an Individuen so hoch, dass von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population auszugehen ist.

In Dichtezentren des Rotmilans kommt für Windenergieanlagen eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot i.S.d. § 45 Abs. 7 BNatSchG innerhalb eines Radius von 1000m um die Fortpflanzungsstätten aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials nicht in Betracht. Innerhalb eines Dichtezentrums, aber außerhalb des 1.000m-Radius bedarf die Festlegung eines Vorranggebietes einer prognostischen Einschätzung/Raumanalyse, dass kein erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist.

⁴ Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, LUBW, 1.3.2013, Anhang, Tabelle 1, S. 20

⁵ Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, LUBW, 1.7.2015, S. 69 ff

▪ Wasser- und Quellenschutzgebiete Zone II

Auf eine Festlegung von Vorranggebieten in Wasser- und Quellenschutzgebieten II wird verzichtet.

Begründung

Gemäß dem Windenergieerlass kann in der Schutzzone II von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten im Einzelfall unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung möglich sein. In einem solchen Fall muss die Befreiung beim Planbeschluss vorliegen oder deren Erteilung von den Bestimmungen her rechtlich möglich und dies von der zuständigen Wasserbehörde festgestellt sein („Planung in eine Befreiungslage hinein“). Dies gilt jedoch nur für Einzelanlagen. Die Festlegung von Vorranggebieten im Regionalplan hat nicht zum Ziel Flächen für Einzelanlagen festzulegen. Windparks sind in den Schutzzonen II generell nicht mit den Zielen des Grundwasserschutzes für die Trinkwassergewinnung vereinbar. Flächenmäßig spielen die Bereiche, die ausschließlich in der Schutzzone II liegen, eine untergeordnete Rolle.

▪ Abstände zu Siedlungsflächen

Aufgrund der von WEA ausgehenden Emissionen werden Abstände zu den Siedlungsgebieten vorgesehen. V. a. die von WEA ausgehenden Lärmemissionen können sich störend auf diese Gebiete auswirken. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf ist die Einhaltung von Vorsorgeabständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsbereichen anzustreben, wobei jeweils die Schutzbedürftigkeit des Gebiets (welche Art der baulichen Nutzung liegt vor) zu berücksichtigen ist. Es wird zwischen einem Vorsorgeabstand gemäß TA Lärm sowie einem erweiterten Vorsorgeabstand unterschieden (der erweiterte Vorsorgeabstand findet nur in Mischgebieten, Wohngebieten sowie in Bereichen mit besonders schutzwürdiger Nutzung - Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten – Anwendung).

Begründung

Gemäß dem Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 sollen bei der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, Mindestabstände von 700m eingehalten werden. Jedoch sind die Abstände von den Vorgaben der TA Lärm abhängig, welche nach Nutzungen differenziert. Beispielsweise sind bei Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten im Vergleich zu Wohngebieten größere Abstände erforderlich. Der Abstandswert ergibt sich vor allem aus dem Geräuschpegel eines Referenzwindparks bestehend aus drei Einzelanlagen des Typs E-82 (Schallemissionswert einer Anlage ca. 104 db(A) – aktuelle Nordex-Anlagen haben vergleichbare Schallemissionswerte). Vor dem Hintergrund der anhaltenden Tendenz größerer Anlagenhöhen wird der Vorsorgeabstand gegenüber Wohnbebauung von 750m zu Grunde gelegt.⁶ Desweiteren wird ein erweiterter Vorsorgeabstand vorgesehen. Auf diesem Wege ist auch gewährleistet, dass die kommunalen Planungsträger noch Spielräume für ihre Planungen haben und die Akzeptanz der Bevölkerung erhöht wird.⁷

Die erweiterten Vorsorgeabstände stehen nicht im Widerspruch zum Klimaschutzgesetz bzw. zum angestrebten Ausbau der Windenergie. Diese Vorsorgeabstände führen zwar im regionalplanerischen Plankonzept dazu, dass in diesen Bereichen keine Vorranggebiete festgelegt werden, jedoch hat der Regionalplan gemäß § 11 Abs. 7 LplG keine Ausschlusswirkung, so dass diese Vorsorgeabstände dennoch der Windenergie bei Bedarf zur Verfügung stünden.

⁶ Gemäß der Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20.12.2011 sind die Schallemissionen einer modernen WKA der 2 bis 3 MW-Klasse in der Regel gleich oder nur geringfügig höher als bei einer älteren Anlage mit geringerer Nennleistung sind. Durch technische Maßnahmen wurden Verbesserungen bei modernen Anlagen erreicht. Die Schallabstrahlung einer WKA mit hohem Turm breitet sich weiter aus als bei niedrigeren Anlagen. Aufgrund der technischen Entwicklungen ist davon auszugehen, dass neuere und ggf. größere Anlagen insgesamt nicht „lauter“ werden, so dass aus Sicht des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee davon ausgegangen werden kann, dass die mit der gewählten Referenzanlage errechneten Abstände auch für die künftige Generation von Windkraftanlagen anwendbar sind.

⁷ Die Bund-Länder Initiative Windenergie hat einen Überblick zu den landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten (Stand Mai 2013) erstellt. Hier wurden Bandbreiten für Wohngebiete von 500m (Hamburg) bis 1000m (Brandenburg/Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinlandpfalz, Sachsen-Anhalt) ermittelt.

Das Land Hessen hat 2013 im Landesentwicklungsplan bei der Ausweisung von Vorranggebieten die Wahrung eines Mindestabstands von 1.000 zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten mit Ausschlusswirkung beschlossen. Ein anfechtender Nomenkontrollantrag wurde vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof als unbegründet zurückgewiesen, da der Abstand von 1.000m zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten den planerischen Gestaltungsspielraum nicht überschreite (4 C 358/14.N).

Auch in der aktuellen Studie „Potenzial der Windenergie an Land“ des Umweltbundesamtes⁷ wurde zur Ermittlung von Abstandsflächen zu Siedlungen auf eine Referenzanlage zurückgegriffen (Schwachwindanlage mit einer Nabenhöhe von 140m, Rotordurchmesser 114m, Nennleistung 3,2 MW, Schalleistungspegel ca. 105 db(A)). Als Mindestabstand zur Wohnbebauung wurde nach TA Lärm ein Wert von 600m ermittelt (jedoch wird davon ausgegangen, dass die Anlage nachts schallreduziert betrieben wird).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen:

Kriterium	Vorsorgeabstand	Erweiterter Vorsorgeabstand	Begründung
Siedlungsbereiche			
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten (AROK, ALK)	1.100m	1.100 – 1.500m	TA Lärm - Nachtwert: 35 dB(A) / Schallabstand bei drei Enercon E82 mit 138m Nabenhöhe*
Wohnbauflächen (AROK)	750m	750 – 1.000m	TA Lärm - Nachtwert: 40 dB(A) / Schallabstand bei drei Enercon E82 mit 138m Nabenhöhe*
Gemischte Bauflächen (AROK)	500m	500 – 750m	TA Lärm - Nachtwert: 45 dB(A) / Schallabstand bei drei Enercon E82 mit 138m Nabenhöhe*
wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich, Splittersiedlungen (AROK)	500m		TA Lärm - Nachtwert: 45 dB(A) / Schallabstand bei drei Enercon E82 mit 138m Nabenhöhe*
Gewerbegebiete (AROK)	300m		TA Lärm - Nachtwert: 50 dB(A) / Schallabstand bei drei Enercon E82 mit 138m Nabenhöhe*
Sondergebiete Erholung	500m		
Sondergebiete (ohne SO Bund) und Gebiete für den Gemeinbedarf (AROK)	300m		TA Lärm - Nachtwert: 50 dB(A) / Schallabstand bei drei Enercon E82 mit 138m Nabenhöhe*

Die im Vorfeld des 1. Anhörungsverfahrens durchgeführte informelle Beteiligung der Gemeinden der Region Hochrhein-Bodensee führte zum Ergebnis, dass die Mehrheit der Gemeinden einen erweiterten Siedlungsabstand im Rahmen der regionalplanerischen Prüfung forderte. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat mit Schreiben vom 11.11.2014 ausgeführt, dass aus deren Sicht eine pauschale Erweiterung des Siedlungsabstands zur Vorsorge keine geeignete Herangehensweise wäre, sondern vielmehr einzelfallbezogen bei Bedarf der Siedlungsabstand erweitert werden sollte. Auf Grundlage der Erhebung bei den Gemeinden der Region Hochrhein-Bodensee und den geführten Gesprächen mit Projektentwicklern sowie Investoren, die – insbesondere aufgrund der Rücksicht auf die Bevölkerung – zum Teil ebenso mit erweiterten Siedlungsabständen arbeiten, wurde im Rahmen der planerischen Abwägungskompetenz beschlossen, dass pauschal mit den oben genannten Vorsorgeabständen geplant wird und einzelfallbezogen bei begründetem Bedarf der Siedlungsabstand verringert wird. Zudem hat die Planung gezeigt, dass die Flächen, die innerhalb des erweiterten Siedlungsabstands liegen, weitestgehend nicht zu den windhöufigsten Bereichen gehören und zudem meist mit weiteren weichen Tabukriterien einhergehen.

Die Anwendung eines erweiterten Mindestabstandes bestätigen auch die im 1. Anhörungsverfahren eingegangene Stellungnahmen, die z.T. die Anwendung eines erweiterten Vorsorgeabstandes zu wohngenutzten Einzelhäusern im Außenbereich sowie zu Splittersiedlungen anregen. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass aufgrund der vorgegebenen Gesetzeslage das Ziel der Regionalplanung die Sicherung von Flächen für die Windenergie vor konkurrierenden Nutzungen ist. Die Ausschöpfung des rechtlich Möglichen zugunsten der Windenergie ist nicht die regionalplanerische Aufgabenstellung, da grundsätzlich auch außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete Standorte für Windkraftanlagen möglich sind.

Der erweiterte Vorsorgeabstand kann aus dem **Vorsorgegrundsatz** abgeleitet werden. Die Vorsorge kann dabei auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Schattenwirkung, der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden - etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungen - Bezug nehmen. Insbesondere kann bei Einhaltung dieser Abstände davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das **Gebot der Rücksichtnahme** nicht verletzt wird. Das Vorgehen entspricht auch dem Grundsatz 4.2.7 Abs. 2 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg.

Einige Gemeinden der Region verwenden derzeit bei ihren Planungen zusätzliche Vorsorgeabstände. Sollte die Regionalplanung ohne zusätzliche Vorsorgeabstände arbeiten, würde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ROG eine Anpassungspflicht der kommunalen Pläne an den Regionalplan entstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Untersuchungen der LUBW einschließlich einer umfangreichen Messkampagne⁸ belegen, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300m unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013) lag. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Auswirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen bei den zu Grunde gelegten Vorsorgeabständen nicht zu erwarten. Aufgrund der matten Beschichtung heutiger Anlagen ist auch der sog. Disko-Effekt nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anwendung der weichen Tabukriterien⁹. Mit diesen Kriterien haben sich die Gremien des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee auseinandergesetzt und im Rahmen ihrer planerischen Regelungskompetenz beschlossen, dass diese gesamthaft für die Region Anwendung finden. Nach Prüfung und Abwägung werden in folgenden Flächen keine Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Regionalplan vorgesehen.

⁸ Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windenergieanlagen und anderen Quellen, Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015, LUBW 02/2016

⁹ Bei den Flächenangaben in der Tabelle ist zu berücksichtigen, dass sich die Tabubereiche einzelnen Kriterien überlagern, eine Addition der Werte ist daher unzulässig

Weiches Tabukriterium		Fläche	überlagerungs- bereinigt
Windhöfliche Flächen $\geq 5,25$ m/s in 100 m Höhe (31.550 ha abzüglich 540 ha isolierte Kleinstflächen (< 5 ha))			ca. 31.010 ha
Verbleibende windhöfliche Flächen $\geq 5,25$ m/s in 100 m nach Ermittlung der harten Tabubereiche (Planungsschritt 2)			ca. 26.300 ha
Freiraumstruktur	Naturschutzgebiet - Vorsorgeabstand 200m	1.330 ha	
	Waldschutzgebiet (Bann und Schonwald) – Vorsorgeabstand 200m	260 ha	
	Biosphärengebiet – Vorsorgeabstand Kernzone 200m, Pflegezone	595 ha	
	Wasserschutzgebiet - Zone II (festgesetzt, im Verfahren, fachtechnisch abgegrenzt, geplant)	1.560 ha	
Summe Freiraumstruktur (überlagerungs- bereinigt)			ca. 3.490 ha
WEA-empfindl. Vögel, Dichtezentren Rotmilan, VSG, RAMSAR	Auerhuhn Kategorie 1	2.160 ha	
	Auerhuhn Kategorie 2	710 ha	
	Baumfalke – Mindestabstand 1.000m	140 ha	
	Kormoran – Mindestabstand 1.000m	0 ha	
	Rotmilan – Mindestabstand 1.000m	11.260 ha	
	Schwarzmilan – Mindestabstand 1.000m	3.630 ha	
	Schwarzstorch – Mindestabstand 4.000m	80 ha	
	Weißstorch – Mindestabstand 1.000m	160 ha	
	Uhu, Wanderfalke	1.030 ha	
	Vogelschutzgebiet (VSG) mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten einschließlich Vorsorgeabstand 700m	5.800 ha	
	Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögel mit internat./nat. Bedeutung / Ramsar einschließlich Vorsorgeabstand 700m	20 ha	
Dichtezentren des Rotmilan (Fallgruppe I und II)	17.470 ha		
Summe WEA-empfindliche Vogelarten, Vogelschutz-, RAMSAR-Gebiete (überlagerungs- bereinigt)			ca. 23.430 ha
Infrastruktur	Flughafen (Bauschutzbereich, Platzrunde, Hindernisbegrenzungsfläche)	1.640 ha	
	DWD-Weterradar (5.000m)	490 ha	
Summe Infrastruktur Vorsorgeabstände (überlagerungs- bereinigt)			ca. 2.130 ha
	Klinik, Kur, Altenheim, Vorsorgeabstand 1.100m	1.020 ha	
	Klinik, Kur, Altenheim, erweiterter Vorsorgeabstand 1.100 – 1.500m	750 ha	
	Wohnen, Vorsorgeabstand 750m	6.690 m	
	Wohnen, erweiterter Vorsorgeabstand 750 – 1.000m	4.890 ha	
	Wohnnutzung außerhalb FNP, Splittersiedlungen, Vorsorgeabstand 500m	11.210 ha	

Weiches Tabukriterium		Fläche	überlage- rungsbereinigt
	Mischgebiet (Vorsorgeabstand 500m)	3.120 ha	
	Mischgebiet (erweiterter Vorsorgeabstand 500 - 750m)	2.150 ha	
	Gewerblicher Flächen (Vorsorgeabstand 300m)	130 ha	
	Sonderbauflächen Erholung (Vorsorgeabstand 500m)	330 ha	
	Sonderbauflächen (ohne Klinik, Kur, Altenheim, Erholung, Vorsorgeabstand 300m)	230 ha	
Summe Siedlung Vorsorgeabstände sowie erweiterte Vorsorgeabstände (überlagerungsbereinigt)			ca. 19.170 ha
Summe weicher Tabubereiche (Freiraumstruktur, WEA-empfindliche Vogelarten, VSG, Ramsar, Infrastruktur und Siedlung) (überlagerungsbereinigt)			ca. 24.420 ha
Verbleibende windhöfliche Flächen $\geq 5,25$ m/s in 100 m Höhe nach Ermittlung der harten und weichen Tabubereiche			ca. 1.780 ha

Es ist zu betonen, dass die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete entfalten, so dass auf kommunaler Ebene oder im Rahmen von Einzelgenehmigungen auch außerhalb der im Regionalplan geprüften und festgelegten Flächen Standorte für Windkraftanlagen möglich sind. Die angewandten Kriterien sind nicht verbindlich für kommunale Planungen und können nicht mit Verweis auf die Regionalplanung pauschal in die kommunale Planung übernommen werden.

Die erweiterten Vorsorgeabstände betreffen vorrangig weniger windhöfliche Flächen und betreffen Netto, d.h. ohne zeitgleiche Betroffenheit durch andere harte oder weiche Tabukriterien, insgesamt nur 900 ha (inklusive Kleinstflächen, ohne Berücksichtigung des Bündelungsprinzips).

Planungsschritt 4: Bündelungsprinzip

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat beschlossen, Windenergieanlagen an raumverträglichen Standorten zu bündeln. Auch wenn durch die Regionalplanung keine konkreten Anlagenzahlen festgelegt werden, ist methodisch die Annahme einer dem Bündelungsprinzip entsprechenden Mindestanzahl je Suchraum nötig, um die Mindestflächengröße zu ermitteln, die die Suchräume aufweisen müssen.

Um den Bündelungsprinzip zu entsprechen, sollten die Suchräume eine **Mindestgröße von 15 ha** aufweisen, damit (zumindest theoretisch) der Bau von 3 Windenergieanlagen („regionale Leitlinie“) möglich ist. Soweit bekannt, streben auch einige kommunalen Planungsträger eine Bündelung von mehreren Anlagen an.

Im Suchverfahren werden aber auch Flächen unter 15 ha (> 5 ha) geprüft, die jedoch im räumlichen Zusammenhang zu weiteren geeigneten potenziellen Flächen stehen und zusammen betrachtet eine Gesamtgröße von mindestens 15 ha aufweisen.

Die Anwendung des Bündelungsprinzips verringert die Flächenkulisse windhöflicher Flächen $\geq 5,25$ m/s in 100 m Höhe außerhalb der harten und weichen Tabubereiche mit einer Mindestgröße von 15 ha um **ca 500 ha**. Davon entfallen allein 400 ha auf isolierte Kleinstflächen < 5ha.

Zusammenfassung der Planungsschritte 1 - 4:

1. Windhöflichkeit ab 5,25 m/s in 100m Höhe
→ zu prüfende Flächen in der Region Hochrhein-Bodensee
(ohne isolierte Kleinstflächen): **ca. 31.000 ha**
2. harte Tabukritien
→ verbleibende zu prüfende Flächen **ca. 26.300 ha**
3. weiche Tabukriterien (Kriterien, die nach Beschluss/Abwägung zum Ausschluss führen)
→ verbleibende zu prüfende Flächen **ca. 1.780 ha**
4. Mindestflächengröße von 15 ha (weiches Tabukriterium)
→ verbleibende zu prüfende Flächen **ca. 1.280 ha**

Nach Anwendung des Bündelungsprinzips verbleiben folgende Suchflächen:

Suchfläche	Gemeinden	Fläche
Landkreis Lörrach		
Alter Schlag – Munzenberg – Heuberg	Kandern, Steinen	ca. 195 ha
Blauen/Streitblauen	Schliengen, Malsburg-Marzell	ca. 60 ha
Frommensried	Zell im Wiesental	ca. 15 ha
Glaserkopf	Schopfheim, Hasel	ca. 60 ha
Hohe Stückbäume	Kandern, Malsburg-Marzell, Steinen	ca. 50 ha
Hohe Möhr	Schopfheim, Zell im Wiesental	ca. 105 ha
Rohrenkopf	Häg-Ehrsberg, Schopfheim, Zell im Wiesental	ca. 120 ha
Schlöttleberg	Kleines Wiesental, Malsburg-Marzell, Steinen	ca. 110 ha
Zeller Blauen	Böllen, Fröhnd, Kleines Wiesental, Wembach, Zell im Wiesental	ca. 175 ha
Landkreis Waldshut		
-	-	- ha
Landkreis Konstanz		
Dornsberg/Unterer Dornsberg	Eigeltingen, Aach	ca. 80 ha
Hecheler Wald	Mühlingen	ca. 40 ha
Hohes Holz	Öhningen	ca. 15 ha
Kirnberg	Orsingen-Nenzingen, Steißlingen	ca. 65 ha
Langwieden	Engen	ca. 40 ha
Scheithau	Eigeltingen	ca. 25 ha
Reschberg	Eigeltingen	ca. 20 ha
Verenafahren	Tengen	ca. 110 ha

Planungsschritt 5: Einzelfallbetrachtung

Im nächsten Schritt werden die verbleibenden Suchflächen einer ersten Einzelfallbetrachtung unterzogen. Hierbei fließen die **Rückmeldungen aus den informellen Beteiligungen**, die Ergebnisse der **Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen zum 1. Anhörungsentwurf**, die Ergebnisse der **Abstimmungsgespäche** mit dem MVI, dem Regierungspräsidium Freiburg (Raumordnung und Höhere Naturschutzbehörde - HNB) und den Unteren Naturschutzbehörden (UNB), die Abstimmungen mit den kommunalen Planungen sowie **weitere Belange und Informationen** ein.

Im nächsten Schritt werden die verbleibenden Suchflächen im Umweltbericht in Kurzsteckbriefen näher dargestellt, geprüft und eine Empfehlung für den weiteren Planungs- und Abwägungsprozess getroffen.

■ Suchflächen in Landschaftsschutzgebieten

Landschaftsschutzgebiete sind gemäß Windenergieerlass als Prüfflächen definiert.

Wesentliche Schutzzwecke von Landschaftsschutzgebieten sind in aller Regel das Landschaftsbild und der Naturhaushalt. Windenergieanlagen greifen regelmäßig in diese Schutzzwecke ein. Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten enthalten zumeist ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt, das auch für Windenergieanlagen gilt. Eine Erlaubnis ist in der Regel nicht geeignet, um einen Widerspruch des Vorhabens zum Schutzzweck der Verordnung auszuräumen.

Im Wege der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können nur singuläre, keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden (VGH Mannheim Ur. vom 05.04.1990 - 8 S 2303/89). In diesen Fällen ist es erforderlich, dass die Erteilung einer Befreiung von den Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Befreiungslage gegeben ist und dies unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde („Planung in eine Befreiungslage hinein“), VGH Mannheim, Ur. vom 13.10.2005 - 3 S 2521/04, Rn. 43).

Bei großflächiger Betroffenheit oder der (teilweisen) Funktionslosigkeit des Gebiets (vgl. VGH München, Ur. vom 14.01.2003 - 1 N 01.2072) durch die Realisierung der Planung ist eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich, bevor eine Festlegung im Regionalplan erfolgen kann. Eine Prüfung der betroffenen Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Rahmen der Bearbeitung des 1. Anhörungsentwurfes hat ergeben, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Widerspruch zu den definierten Schutzzwecken steht. Aus diesem Grund ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan innerhalb von Landschaftsschutzgebieten erst nach einer Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder auf dem Wege einer Befreiung möglich (sofern aufgrund kommunaler Planungen die Landschaftsschutzgebietsverordnungen geändert werden, können diese Bereiche in die regionale Planung einfließen).

Diese Sichtweise wird auch in einem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.04.2013 bestätigt: „Bei einer Konzentrationszonendarstellung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist zu beachten, dass die kommunale Bauleitplanung an eine höherrangige Landschaftsschutzgebietsverordnung gebunden ist und diese daher (sofern keine Befreiungslage vorliegt) zwingend vor der Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergie geändert oder aufgehoben werden muss.

Die Planung von Konzentrationszonen in Landschaftsschutzgebieten [...] unter den Vorbehalt zu stellen, dass die dazu erforderliche Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung später erfolgt, ist wegen der notwendigen Eindeutigkeit und Bestimmtheit von planerischen Festlegungen nicht möglich. Ferner fehlt es zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung an den für eine ordnungsgemäße und rechtssichere Abwägung erforderlichen Kenntnisse zur Neuabgrenzung bzw. Zonierung der LSG-VO.

Entsprechendes gilt für die Regionalplanung.“ [Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.04.2013, S. 9]

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zum 1. Anhörungsentwurf fand am 11.6.2015 ein Besprechungstermin mit Vertretern des MVI sowie am 29.7.2015 ein Besprechungstermin mit Vertretern des RP Freiburg (Ref. 21, 55, 56) und den Landkreisen (Koordinierungsstellen und UNB) statt, bei dem u.a. das Spannungsfeld von Suchflächen für Windenergie in Landschaftsschutzgebiete erörtert wurde. Im Weiteren wurden windhöfliche Lagen in Landschaftsschutzgebieten außerhalb harter und weicher Tabubereiche sowie außerhalb der Mindestabstände zu Fortpflanzungsstätten windenergieempfindlicher Vogelarten sowie der Dichtezentren des Rotmilans herausgearbeitet, die die UNB einer ersten Einschätzung unterzogen haben.

Dieses Prüfverfahren hat zum Ergebnis, dass aufgrund der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen die Möglichkeit einer Planung in eine Befreiungslage hinein allenfalls bei einer randlichen Grenzlage in einem Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt werden kann. Dies ist ausschließlich bei einer Suchfläche (Schlöttleberg) der Fall.

Für die im Rahmen des 1. Anhörungsverfahrens vorgeschlagene Suchfläche „**Hohe Stükbäume**“ ist aufgrund der Verkleinerung der Fläche in Zusammenhang mit der Abstimmung der regionalen/kommunalen Planungen (Entfall von ca. 25 ha) die Möglichkeit in eine Befreiungslage hinein zu planen allenfalls für einzelne Anlagen denkbar und daher nicht in Einklang mit dem regionalen Bündelungsprinzip.

Die im Rahmen des 1. Anhörungsverfahrens vorgeschlagene Suchfläche im Bereich des „**Blauen/Streitblauen**“ liegen im Bereich aneinandergrenzender Landschaftsschutzgebiete. Eine Befreiungslage kommt nicht in Betracht, eine Änderung der Schutzgebietsverordnung ist bislang nicht erfolgt.

Die Suchfläche „**Hohes Holz**“ liegt im LSG Schienerberg. Eine Überplanung des LSG mit Windenergieanlagen in die Befreiungslage hinein ist nicht möglich.

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet entfallen somit die Suchflächen Hohe , Blauen/Streitblauen, Stückbäume und Hohes Holz mit insgesamt ca. 130 ha.

■ **Abstimmung mit kommunalen Planungen**

Vor dem Hintergrund des Gegenstromprinzips ist auf eine weitgehende Widerspruchsfreiheit der Planungsergebnisse hinzuwirken und eine Abstimmung der regionalen Suchflächen mit den kommunalen Planungsständen vorzunehmen. Dies kann den Verzicht bzw. die Reduzierung von Suchflächen zur Folge haben.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Konsequenzen aus diesem Abstimmungsprozess wieder:

Suchfläche	Abstimmung mit der kommunalen Planung	Flächenreduzierung
Landkreis Lörrach		
Alter Schlag – Munzenberg – Heuberg	Reduzierung der Suchfläche aufgrund erweiterten Abstands zur Jugendherberge und Anpassung an die kommunale Abgrenzung der Konzentrationszone (Stand Offenlage 19.3.2015)	ca. 49 ha
Frommensried	Suchfläche nicht Gegenstand der kommunalen Planung, BOS Richtfunk – Verzicht auf die Suchfläche	ca. 16 ha
Glaserkopf	Keine Konzentrationszone auf Gemarkung Schopfheim im räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan (TeilFNP) für den Bereich Schopfheim Teilflächennutzungsplan (Entwurf zur Offenlage 22.5.2015) – Reduzierung der Suchfläche auf Gemarkung Hasel	ca. 23 ha
Rohrenkopf	Anpassung/Reduzierung entsprechend der Konzentrationszonen auf Gemarkung Hög-Ehrsberg im TeilFNP der VVG Zell im Wiesental/Hög-Ehrsberg und Gemeinde Kleines Wiesental (Entwurf zur Offenlage 13.2.2015) sowie im TeilFNP der Stadt Schopfheim (Entwurf zur Offenlage 22.5.2015)	ca. 20 ha
Schlöttleberg	Reduzierung/Anpassung an die kommunale Abgrenzung der Konzentrationszone (VVG Kandern / Malsburg-Marzell, Stand 19.3.2015)	ca. 20 ha
Zeller Blauen	Reduzierung/Anpassung an die kommunale Planung entsprechend der Konzentrationszone im TeilFNP der VVG Zell im Wiesental/Hög-Ehrsberg und Gemeinde Kleines Wiesental (Entwurf zur Offenlage 13.2.2015)	ca. 33 ha
Landkreis Konstanz		
Dornsberg/Unterer Dornsberg	In Abstimmung mit der kommunalen Planung Verzicht auf die Teilfläche Unterer Dornsberg (Aach)	ca. 44 ha
Hecheler Wald	Aufgrund überwiegender Wohnnutzung in einer Splittersiedlung Anwendung eines erhöhten Vorsorgeabstandes von 750m im TeilFNP (VVG Stockach), Fläche dadurch < 15 ha	ca. 42 ha
Scheithau	Aufgrund faktischer Wohnnutzung eines im FNP dargestellten Mischgebiets Anwendung des erweiterten Abstandes von 1.000m zur Siedlungsfläche im TeilFNP (VVG Stockach); Fläche dadurch < 15 ha; zudem Hinweis auf Hügelgräber	ca. 23 ha
Reschberg	Verzicht auf Suchfläche aufgrund Abstimmung mit kommunaler Planung (nicht Bestandteil der kommunalen Planung – VVG Stockach)	ca. 16 ha

Aufgrund der oben genannten Anpassungen an die kommunalen Planungen verringert sich die Suchfläche um ca. 290 ha.

▪ Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen des 1. Anhörungsverfahrens

Aufgrund der Nähe zum Richtfunkknoten wurde von verschiedenen Betreibern von Richtfunkstrecken Bedenken gegenüber dem VRG Hohe Möhr geäußert. In Verbindung mit weiteren Bedenken aufgrund der touristischen Bedeutung des Bereiches, hat die Verbandsversammlung am 1.12.2015 beschlossen, diese Fläche nicht weiter als Vorranggebiet zu verfolgen. Der Bereich wird auch in der kommunalen Planung der Stadt Schopfheim nicht mehr als Konzentrationszone weiter verfolgt.

Aufgrund der Nähe zum Richtfunkknoten und der Summation weiterer Restriktionen entfällt der Suchbereich Hohe Möhr mit ca. 105 ha.

▪ Artenschutzfachliche Einzelaspekte

Die **Suchfläche Langwieden** auf Gemeindefläche Engen grenzt an die Gemeinde Geisingen. Der GVV Immendingen-Geisingen erstellt mit der Stadt Dürrheim einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie. Im Rahmen der Betrachtung der Dichtezentren erfolgte in Abstimmung mit der LUBW eine Harmonisierung der verschiedenen Kartierungen des Rotmilanvorkommens und eine darauf aufbauende Ermittlung der Dichtezentren vorgenommen. Die Suchfläche Langwieden liegt innerhalb eines dabei ermittelten Dichtezentrums des Rotmilans der Fallgruppe 2 (5-fache Überlagerung)¹⁰ und wird daher nicht weiterverfolgt.

Im Bereich der **Suchfläche Kirnberg** verzeichnet die LUBW-Kartierung des Rotmilans für 2014 ein Revierzentrum und einen Brutplatz des Rotmilans. Der Mindestabstand um diese Fortpflanzungsstätten steht einer Weiterverfolgung als Suchfläche entgegen.

Im Fachbeitrag Artenschutz zum Teilflächennutzungsplan im Bereich Kirnberg konnten diese beiden Horste der LUBW-Kartierung bei den Erhebungen in 2013 und 2014 nicht bestätigt werden. Der einzuhaltende Mindestabstand zu den auf der kommunalen Planungsebene ausschließlich südlicher gelegeneren Fortpflanzungsstätten (im Bereich der Homburg) führt (u.a.) zur Abgrenzung der Suchfläche Kirnberg. Dies war Anlass für die Anregung der Stadt Radolfzell, den Bereich Kirnberg/Rossberg erneut zu prüfen.

Die Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem für den artenschutzfachlichen Beitrag verantwortlichen Büro ergab, dass für den 2. Offenlageentwurf eine abschließende Einordnung und Bewertung der unterschiedlichen Kartierungsergebnisse und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Bereich Kirnberg/Rossberg noch erarbeitet werden wird.¹¹

Auf regionaler Ebene wird auf die beiden Suchflächen verzichtet (Reduzierung der Suchkulisse um ca. 109 ha).

¹⁰ Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, Stadt Dürrheim und GVV Immendingen-Geisingen, Umweltbericht zur 2. Offenlage, 21.04.2016, S. 72-74

¹¹ Der Bereich Kirnberg/Rossberg hat aufgrund seiner Nähe zum Flugplatz Radolfzell-Stahringen zudem für den Flugsport (insbesondere Segelflugbetrieb mit Segelflugausbildung) eine hohe Bedeutung, die bei einer Nutzung dieses Bereichs für Windenergie mit Konflikten verbunden ist.

Siehe hierzu auch: Windenergieanlagen in Flugplatznähe, Gutachten zur Feststellung notwendiger Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Flugbetriebsräumen an Flugplätzen der Allgemeinen Luftfahrt unter Berücksichtigung sämtlicher Flugzeugklassen, insbesondere auch der im Luftsport verwendeten – Gutachterliche Stellungnahme Fachbereich 6 Luft- und Raumfahrt-technik, FH Aachen, Dezember 2015

▪ **Empfehlungen des Umweltberichts**

Die Umweltprüfung ist noch in Bearbeitung. Im Folgenden werden die Empfehlungen der aktuellen Entwürfe der Kurzsteckbriefe des Umweltberichtes wiedergegeben.

Suchfläche	Empfehlung Umweltbericht	Vorgehensweise
Landkreis Lörrach		
Heuberg – Munzenberg – Alter Schlag	Pot. VG L1b Munzenberg aufgrund der relativ großen Überschneidung mit Lebensraumtypen und der Einschätzung der FVA hinsichtlich der Beeinträchtigung von Wildtierkorridoren entgegen dem Bewertungsrasster als konfliktreich eingestuft. Verkleinerung von L1b um FFH-Gebiet mit Fledermäusen als Schutzzweck, mindestens jedoch um Buchen-LRT wird empfohlen. Verringerung der Suchfläche entsprechend VRG 01 des 1. Anhörungsentwurfs	Verringerung der Suchfläche entsprechend dem VRG 01 des 1. Anhörungsentwurfs um ca. 65 ha
Glaserkopf	Das Gebiet ist voraussichtlich mit mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das Landschaftsbild wird sehr erheblich, das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“ erheblich beeinträchtigt. L8 beeinträchtigt zusammen mit L9 den Schwerpunktbereich Kur und Tourismus „Gersbach“. Eine Minderung durch Reduzierung der Flächenkulisse wird empfohlen.	Weiterverfolgung der Fläche. Für den Bereich des Glaserkopfes liegt ein BImSchG-Antrag für einen Windpark (5 Windenergieanlagen) vor (vom 4.12.2015, Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen 25.4.2016).
Rohrenkopf	Die pot. VG L9a und L9b sind voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Es sind sehr erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“ wird erheblich, in L9a zusätzlich das Schutzgut Mensch erheblich beeinträchtigt. L8 beeinträchtigt zusammen mit L9 den Schwerpunktbereich Kur und Tourismus „Gersbach“. Eine Minderung durch Reduzierung der Flächenkulisse wird empfohlen.	Weiterverfolgung in Abstimmung mit den Konzentrationszonen der Teilflächennutzungspläne Wind. Für den Bereich des Rohrenkopfes liegt die Genehmigung eines Windparks (5 Windenergieanlagen) vor (2.11.2015).
Schlöttleberg	Das Vorhaben ist voraussichtlich mit mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das Landschaftsbild wird sehr erheblich, das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“ sowie Bodenschutzwald werden erheblich beeinträchtigt.	Weiterverfolgung in Abstimmung mit den Konzentrationszonen der Teilflächennutzungspläne Wind, kleinflächige randliche Erweiterung in das LSG
Zeller Blauen	Das Vorhaben ist voraussichtlich mit sehr negativen Umweltauswirkungen verbunden. Dies betrifft v.a. das Landschaftsbild, aber auch die wohngenutzten Einzelhäuser. Es wird empfohlen diese Fläche nicht weiter zu verfolgen oder deutlich zu reduzieren.	Da die Fläche in der kommunalen Planung verfolgt wird bleibt sie in reduzierter Form Bestandteil der Suchkulisse. Reduzierung um ca. 96 ha

Landkreis Konstanz		
Dornsberg	Gebiet ist voraussichtlich mit geringen negativen Umweltauswirkungen verbunden.	Weiterverfolgung in Abstimmung mit den Konzentrationszonen der Teilflächennutzungspläne Wind
Verenafohren	Das Vorhaben ist voraussichtlich mit mittleren negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Menschen“, „Landschaft“ und „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“ verbunden.	Weiterverfolgung in Abstimmung mit den Konzentrationszonen der Teilflächennutzungspläne Wind. Für den Bereich Verenafohren liegt die Genehmigung eines Windparks (3 Windenergieanlagen) vor (30.5.2016).

▪ Fazit Planungsschritt 5

Nach Anwendung der ersten Einzelfallbetrachtung verbleiben die folgenden Suchflächen für die weitere Prüfung der raumordnerischen Belange und die vertieften Einzelfallbetrachtungen im Rahmen der Umweltprüfung.

Suchfläche	Gemeinden	Fläche
Landkreis Lörrach		
Heuberg – Munzenberg – Alter Schlag	Kandern, Steinen	ca. 80 ha
Glaserkopf	Hasel	ca. 37 ha
Rohrenkopf	Häg-Ehrsberg, Schopfheim, Zell im Wiesental	ca. 100 ha
Schlöttleberg	Kleines Wiesental, Malsburg-Marzell, Steinen	ca. 90 ha
Zeller Blauen	Kleines Wiesental, Zell im Wiesental	ca. 45 ha
Landkreis Konstanz		
Dornsberg	Eigeltingen	ca. 31 ha
Verenafohren	Tengen	ca. 106 ha